

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL

zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 128 „Weitin Hollerbusch“ 1. Bauabschnitt

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Auftraggeber:

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Abt. Stadtplanung

Friedrich-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg

bearbeitet von:

Gesine Schmidt (Dipl. Biologin)

Neu Wustrow 4

17217 Penzlin OT Wustrow

Neu Wustrow, den 06. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	6
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2 Rechtliche Grundlagen	8
1.3 Beschreibung des Vorhabengebietes	9
1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen	10
1.4.1 Untersuchungszeiträume	11
1.4.2 Methode	11
2 Beschreibung des Vorhabens	11
3 Relevanzprüfung	13
4 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände	16
4.1 Fledermäuse	16
4.2 Brutvogelarten	18
4.2.1 Bluthänfling	20
4.2.2 Feldlerche	22
4.2.3 Feldsperling	24
4.2.4 Gimpel	25
4.2.5 Kranich	26
4.2.6 Rauchschwalbe	27
4.2.7 Rotmilan	27
4.2.8 Star	28
4.2.9 Turmfalke	29
4.2.10 Waldkauz	30
4.2.11 Besonders geschützte, nicht gefährdete, häufige Brutvogelarten des Offenlandes	30
4.2.12 Besonders geschützte, nicht gefährdete Brutvogelarten der halboffenen Landschaft.	31
4.2.13 Besonders geschützte, nicht gefährdete, häufige Brutvogelarten der Gehölze und Siedlungsbiotope.....	33
4.3 Zauneidechse	34
4.4 Amphibien	34
4.5 Eremit	36
5 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	37
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	37
5.2 CEF-Maßnahmen:	38
5.3 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	39
6 Literatur	41
Anhang Ergebnisse der Brutvogelkartierung	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 128 „Weit in Hollerbusch“ 1. BA (Quelle: Stadt Neubrandenburg). Geltungsbereich (schwarz umrandet), Übersichtsplan Neubrandenburg (rot markiert Lage).....	7
Abbildung 2: Lage der arten-/naturschutzrechtlichen Maßnahmen.	40
Abbildung 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierung.	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Untersuchungstermine unter Angabe der Witterung und Methode (Anzahl der Begehungen gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde).....	11
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten unter Angabe ihres Lebensraumes (Angaben aus Arten-Steckbriefen LUNG) und des Potenzials im Untersuchungsgebiet (ausgenommen der Vogelarten).....	13
Tabelle 3: Nachgewiesene Brutvogelarten mit Brutrevier im Geltungsbereich (sowie im Umfeld) unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutstandortes/-zeit sowie Anzahl der Brutpaare. Arten mit einem besonderen Schutz- und/oder Gefährdungsstatus sind fett hervorgehoben.	19
Tabelle 4: Nahrungsgäste im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutstandortes, der Brutzeit und des Bestandes in Mecklenburg-Vorpommern.....	20

Zusammenfassung

Durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 128 „Weit in Hollerbusch“ aufzustellen. Im aktuellen Verfahren soll der 1. Bauabschnitt (BA) des Bebauungsplans die Planreife erlangen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bestehen in der Entwicklung eines Wohnstandorts inklusive Gemeinbedarfsflächen. Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Stadt Neubrandenburg in der Gemarkung Weit in. Im Rahmen des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich mehrfach angepasst. Der aktuelle Geltungsbereich des 1. Bauabschnittes grenzt nach Norden an den Dorfkern Weit ins und an den Weit iner Friedhof, nach Osten an das Malerviertel und nach Südosten an einen Gehölzbestand inklusive Feldhecke. Der 1. BA umfasst eine Fläche von 25,4 ha, wobei der südliche Teilbereich auf einer Fläche von 8,7 ha für naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist. Es sind Restriktionsflächen ausgewiesen, die eine Flächengröße von 1,3 ha haben.

Der 1. BA wird mit über 90% als Intensivacker genutzt. Eine naturnähere Fläche ist eine lange, dichte Feldhecke (im Übergang zum Malerviertel) mit Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten, die von zahlreichen, alten Silberweiden meist im Zerfallsstadium durchsetzt ist. In Verlängerung der Feldhecke ist ein Vorwald ausgebildet, der einen dichten Waldrand aus Schlehen- und Weißdorngebüsch aufweist. Die Feldhecke und der Vorwald sind im Plangebiet als Restriktionsflächen ausgewiesen. Im Norden (im Übergang zum Dorfkern Weit in) sind kleinflächig offene, halboffene Biotope ausgebildet, die durch Brachflächen mit Gehölzbeständen Ruderalfluren, Zierrasen sowie einheimische Gehölzbestände bestimmt sind. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Im Südwesten liegt in einer Entfernung von ca. 250 m ein temporär wasserführendes Kleingewässer.

Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die B-Planfläche herzustellen, erfolgte eine Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 BNatSchG besonders/streng geschützten Tierarten und der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 BNatSchG. Im 1. BA wurden durch Kartierungen Potenzial/Nachweise für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten ermittelt:

- Fledermäuse (Potenzialanalyse): kleinflächige Nahrungshabitate im nördlichen Teil des Plangebietes sowie an der Feldhecke, Feldhecke als Leitlinien, ggf. Fledermausquartiere in der Feldhecke (in Höhlenbäumen außerhalb des Eingriffes),
- streng/besonders geschützte u./o. gefährdete Brutvogelarten (Kartierung): Bluthänfling (1 Brutreviere), Feldlerche (4 Brutreviere), Feldsperling (2 Brutreviere), Gimpel (1 Brutrevier), Kranich (Potenzial 1 Brutrevier im Umfeld des Plangebietes), Rauchschnalbe (Nahrungsgast), Rotmilan (Nahrungsgast), Star (1 Brutrevier), Turmfalke und Waldkauz (Nahrungsgäste),
- besonders geschützte, nicht gefährdete Brutvogelarten mit Brutrevier(en) im 1. BA: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Sumpfmehse, Wachtel, Zaunkönig.
- keine Nachweise der Zauneidechsen im 1. BA,
- bisher kein Nachweis des Eremiten, ggf. geringes Potenzial in östlicher Feldhecke außerhalb des Eingriffes.

Aus der derzeitigen Planung lassen sich folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten ableiten:

- Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Arten, durch Baufeldfreimachung

- (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen),
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen),
 - Verlust von Habitatflächen geschützter Arten, durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen),
 - Störungen durch Lärm, Bewegung und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich,
 - Überbauung/Versiegelung von Lebensräumen und Biotopen,
 - dauerhafter Verlust von Habitaten,
 - dauerhafter Verlust von Ruhe- und Reproduktionsstätten geschützter Arten,
 - Lichtemissionen durch Beleuchtung, Fahrzeuge,
 - Lärmemission durch Verkehr und Freizeitaktivitäten,
 - optische und akustische Wirkung durch Freizeitaktivitäten.

Folgende Maßnahmen sind für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens gemäß § 44 BNatSchG notwendig, um die Individuen und ihre Entwicklungsformen zu schützen sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu ersetzen:

Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahme V_{FM1} – Beleuchtung an der östlichen Feldhecke: Im Bereich der Feldhecke ist ausschließlich keine oder eine angepasste Beleuchtung zu errichten (nur indirektes Licht, Ausschalten des Lichtes von 22.00 Uhr bis 05:00 Uhr).
- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung (u. a. Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch, Eingriffe in die Bodenvegetation) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September, Bauzeitraum zwischen 01. Oktober und 29. Februar möglich). Die Bauarbeiten sind ohne großen zeitlichen Verzug nach der Baufeldfreimachung zu beginnen, um eine Ansiedlung von Brutvogelarten mit hoher Sicherheit auszuschließen.
- Vermeidungsmaßnahme E_1 (ökologische Baubegleitung, Eremit, 1. Bauabschnitt): Werden Silberweiden in der östlichen Feldhecke gefällt, ist im Vorfeld der Baumfällungen eine fachlich versierte Person einzubinden, die die Bäume auf Besatz überprüft. Werden im Rahmen dieser ökologischen Baubegleitung Eremiten nachgewiesen, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und notwendige Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen, wie Erhalt von Baumhöhlenabschnitten und sichere Lagerung dieser Baumhöhlenabschnitte, damit sich möglichst viele Larven bis zum Endstadium weiterentwickeln können. Die Maßnahme ist zu dokumentieren.

CEF-Maßnahmen:

- CEF-Maßnahme BV_1 - Einrichten von kräuterreichen Säumen an der bestehenden Feldhecke für Gehölzbrüter, Halboffenlandbrüter und Bluthänfling: An der zu erhaltenden (östlichen) Feldhecke ist im Bereich der zukünftigen Wohnbebauung ein Streifen von ca. 10 m mit kräuterreichen Säumen (als Nahrungsflächen im Brutrevier) zu etablieren. Die Ansaat erfolgt mit einer Regio-Saatgutmischung aus dem Ursprungsraum 03, „Nordostdeutsches Tiefland“. Die Mahd erfolgt max. zweimal jährlich ab 1. September.
- CEF-Maßnahme BV_2 - Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche durch die Umwandlung von Intensivacker in Brachflächen im Süden des Plangebietes (Maßnahme 2.33 nach HZE M-V) inkl. Anlage einer Feldhecke zur Störungsminderung: Zur Kompensation des vorhabenbedingten Verlustes von 4 Brutrevieren der Feldlerche ist die Umwandlung einer 4 ha großen, intensiv genutzten Ackerfläche im Süden des

Plangebietes in eine Brachfläche mit der späteren Nutzung als Dauergrünland (einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus) als Ersatzhabitatfläche vorzusehen (Lage siehe Abbildung 2). Die Fläche wird zur Minderung von Störungen durch eine Feldhecke umrahmt. Von der Einrichtung der Fläche profitieren weitere ungefährdete Brutvogelarten. Zudem stellt sie ein Nahrungshabitat u.a. für den Rotmilan, den Turmfalken und den Waldkauz dar.

Lage: Gemarkung Weit in, Flur 1, Flurstück 68 (südlicher Bereich)

Kurzbeschreibung: Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche, spätere Nutzung: Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Beschreibung: Eine langjährig als Intensivacker genutzte Fläche mit einer Ausdehnung von 4 ha wird durch spontane Begrünung in eine Brachfläche umgewandelt (Zielart: Feldlerche und weitere Brutvögel, Nahrungshabitat von Rotmilan, Turmfalke). Auf der Fläche besteht ausschließlich die Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben: Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes, Mahd höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre, Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken. Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen.

Zusatz damit die Fläche als Feldlerchenbruthabitat wirksam ist: In der Fläche sind keine Gehölze anzupflanzen. Es sind keine Straßen und Wanderwege in der Fläche anzulegen. Die Ersatzbruthabitate sind in einer Fläche (4 ha) auszubilden.

Die Fläche wird zur Minderung von Störungen durch eine Feldhecke umrahmt (siehe Kompensationsmaßnahme KM₁ des Umweltberichtes: Anlage einer Feldhecke zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft, Maßnahme 2.21 nach HzE M-V).

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für das südliche Plangebiet entwickelt, die einen positiven Effekt auf die im Artenschutzfachbeitrag betrachteten Arten haben (u. a. Umwandlung von Intensivacker in Brachflächen und extensiv genutztes Grünland).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu stellen.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 128 „Weit in Hollerbusch“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: 723/39/19 vom 16.05.2019 sowie Änderung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr.: 189/10/20 vom 10.09.2020). Im aktuellen Verfahren soll der 1. Bauabschnitt des Bebauungsplans die Planreife erlangen. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen daher ausschließlich diesen Teilbereich.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Stadt Neubrandenburg in der Gemarkung Weit in. Im Rahmen des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich mehrfach angepasst. Der aktuelle Geltungsbereich des 1. Bauabschnittes (BA) grenzt nach Norden an den Dorfkern Weit in und an den Weitin Friedhof, nach Osten an das Malerviertel und nach Südosten an einen Gehölzbestand inklusive Feldhecke. Nach Süden und Westen grenzen Ackerflächen. Im Süden ist zudem eine relativ frisch angepflanzte, schmalere Baum-Strauchhecke mit Ruderalfluren vorhanden.

Das Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohnstandortes inklusive Gemeinbedarfsflächen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs (siehe Abbildung 1). Es soll ein durchgrüntes Wohnquartier mit hoher Wohnqualität entstehen. Die Intensität der baulichen Nutzung nimmt von Norden nach Süden hin ab. Im Norden sind kleine Mehrfamilienhäuser mit bis zu drei Geschossen und ergänzende Einfamilien- und Doppelhäuser vorgesehen. Im Süden soll eine Bebauung mit bis zu zweigeschossigen Einfamilien- und Doppelhäusern sowie einzelnen Reihenhäusern erfolgen. Als zentrale Einrichtungen gruppieren sich eine Kita, ein Alten-/Pflegeheim, eine Mobilitäts-Station und ein Spielplatz im Norden des Plangebiets. Ein grünes Band mäandriert von Norden nach Süden als zentraler Grünzug mit Spielplatz im Norden. Die äußere Verkehrsanbindung des Plangebiets erfolgt über die Ernst-Barlach-Straße, deren Verlauf in westliche Richtung in das Plangebiet verlängert werden soll. Außerdem sind Straßenanschlüsse an die Max-Liebermann- und die Ernst-Lübbert-Straße vorgesehen. Im Norden grenzt das Plangebiet außerdem an die Straße „Am Krümmen Weg“. Zudem soll eine städtebauliche und funktionale Neuordnung der Flächen am Ortsrand südlich und westlich des historischen Ortskerns Weit in erfolgen. Der Geltungsbereich des 1. BA umfasst eine Fläche von 25,4 ha, wobei der südliche Teilbereich auf einer Fläche von 8,7 ha für naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist. Es sind Restriktionsflächen (eine Feldhecke sowie Gehölzflächen) ausgewiesen, die eine Fläche von 1,3 ha umfassen.

Der Geltungsbereich des 1. Bauabschnittes erstreckt sich vorwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen. Eine Feldhecke und ein Vorwald begrenzen die Fläche nach Osten. Zum historischen Dorfkern befinden sich Grün- bzw. Brachflächen. Auf Grund der Biotopausstattung ist mit dem Vorkommen streng geschützter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszugehen. Bei der geplanten Neubebauung des Gebietes können daher artenschutzrechtliche Verbotsnormen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden.

Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die Planfläche herzustellen, erfolgen die Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder streng geschützten Tierarten sowie die Analyse der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 BNatSchG. In diesem Rahmen werden die geschützten Arten selektiert, die auf Grund der Lebensraumstrukturen vorkommen könnten. Für Aussagen zum Vorkommen von geschützten Arten wurden Kartierungen (Brutvögel, Eremit) durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse bildet die Grundlage für die weitere Einschätzung, ob die geplanten Nutzungen bzw. die vorbereitenden

Handlungen geeignet sind, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Es werden Vermeidungs-/Minimierungs-/Ersatzmaßnahmen entwickelt, die die Voraussetzung für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens erfüllen.

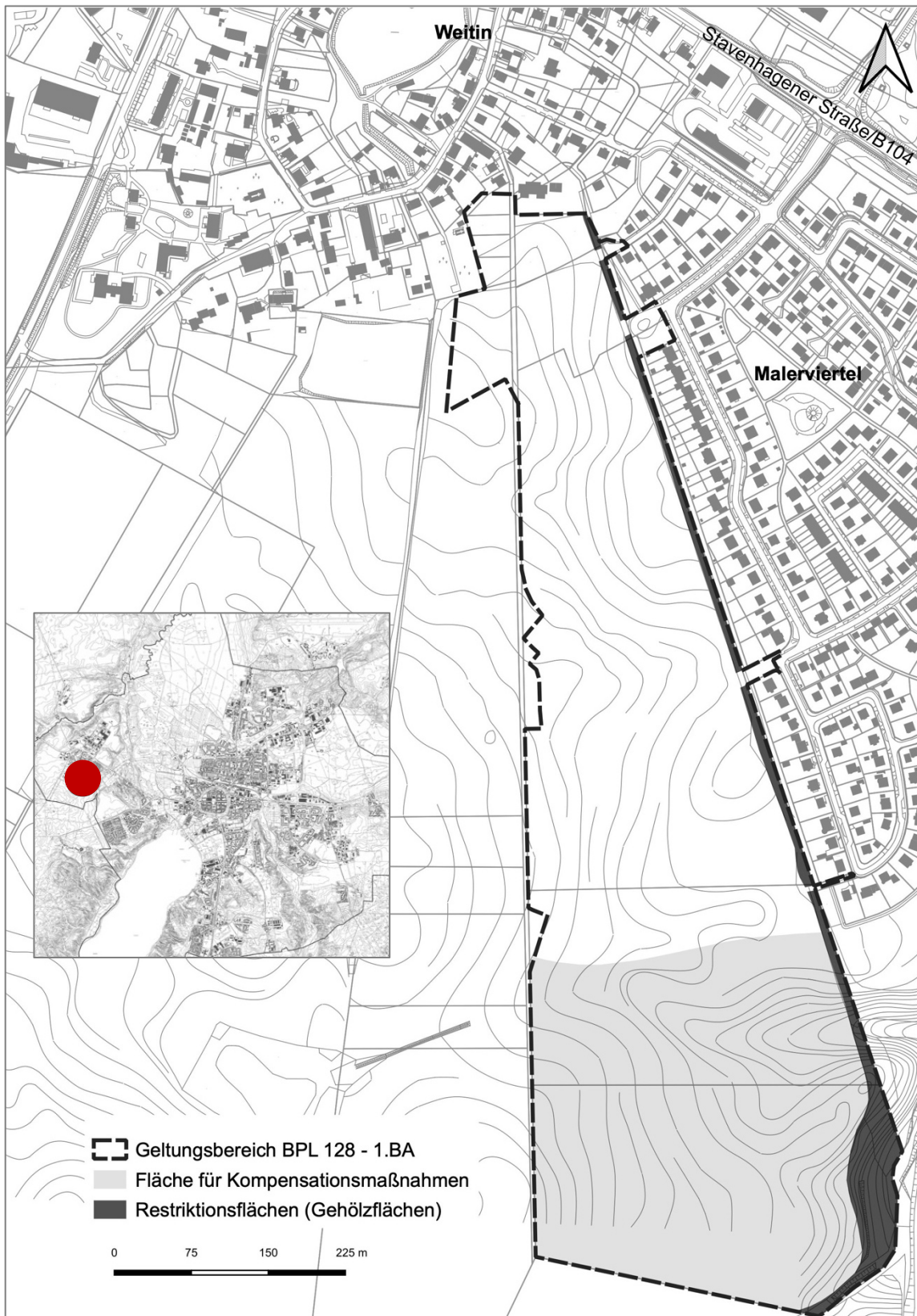


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 128 „Weitin Hollerbusch“ 1. BA (Quelle: Stadt Neubrandenburg). Geltungsbereich (schwarz umrandet), Übersichtsplan Neubrandenburg (rot markiert Lage)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 BNatSchG des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes und beinhaltet Verbote von Beeinträchtigungen für die besonders und die streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören...“

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 und § 15 BNatSchG sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für europäische Vogelarten, die ihre Nester nicht regelmäßig nutzen, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätten nur temporär und erlischt nach Verlassen des Nestes. Für z. B. Fledermausquartiere und für Vogelarten, die ihre Niststätten regelmäßig nutzen, ist ein

ganzjähriger Schutz vorgesehen, auch während der Abwesenheit der Tiere.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF –Maßnahmen). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

Wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt sind, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies u. a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

1.3 Beschreibung des Vorhabengebietes

Der 1. BA befindet sich im westlichen Teil der Stadt Neubrandenburg in der Gemarkung Weitin. Es liegt südlich des Dorfkerns Weitin, westlich des Malerviertels. Es wird begrenzt durch:

- im Norden: die nördliche Grenze der Flurstücke 66/6 und 63/1, Teilbereiche der Flurstücke 56/2 und 55*,
- im Osten: den Bebauungsplan Nr. 48 „Malerviertel“, die Ernst-Lübbert-Straße, die östliche Grenze des Flurstücks 72/665 in Verlängerung bis Flurstück 72/250 (am westlichen Ende der Ernst-Barlach-Straße),
- im Süden: die südliche Grenze der Flurstückes 68,
- im Westen: die westliche Grenze der Flurstücke 52*, 53*, 54*, 56/2*, 66/5, 67, 68 und einem Teilbereich des Flurstücks 63/1.

(alle Flurstücke Gemarkung Weitin, Flur 1 mit Ausnahme der * gekennzeichneten (Flur 2))

Der 1. BA umfasst eine Fläche von 25,4 ha, wobei der südliche Teilbereich auf einer Fläche von 8,7 ha für naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist (siehe Abbildung 1). Es sind Restriktionsflächen (eine Feldhecke sowie Gehölzflächen) ausgewiesen, die eine Flächengröße von 1,3 ha haben.

Aktuell wird der 1. BA überwiegend als Intensivacker genutzt. Der Intensivacker nimmt über 90% der Planfläche ein.

Der Geltungsbereich des 1. Bauabschnittes grenzt nach Norden an den Dorfkern Weitins und an den Weitiner Friedhof, nach Osten an das Malerviertel und nach Südosten an einen Gehölzbestand inklusive Feldhecke. Nach Süden und Westen grenzen Ackerflächen. Im Süden ist zudem eine relativ frisch angepflanzte, schmalere Baum-Strauchhecke mit Ruderalfluren vorhanden. Ein Ackerrandstreifen ist kaum ausgeprägt. Im Osten der intensiv genutzten Ackerflächen liegt eine lange, dichte, naturnahe Feldhecken mit Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten. Sie ist von zahlreichen, alten Silberweiden durchsetzt, die durch eine fehlende Kopfweidenpflege oftmals auseinandergebrochen sind und eine Vielzahl von Baumhöhlen aufweist. Diese Feldhecke bildet den Übergang zum Malerviertel. In Verlängerung der Feldhecke ist ein Vorwald ausgebildet, der einen dichten Waldrand aus

Schlehen- und Weißdorngebüsch aufweist. Die Feldhecke und der Vorwald sind im Plangebiet als Restriktionsflächen ausgewiesen. Im Norden (im Übergang zum Dorfkern Weit in) sind kleinflächig offene, halboffene Biotope ausgebildet, die durch Brachflächen mit Gehölzbeständen Ruderalfluren, Zierrasen sowie einheimische Gehölze bestimmt sind. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.

Im Südwesten liegt in einer Entfernung von ca. 250 m ein temporär wasserführendes Kleingewässer. Vom Kleingewässer führt eine Grabenstruktur (temporär wasserführend) in Richtung Plangebiet

1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurde im Jahr 2019 das Plangebiet in den Grenzen der ersten Planentwurfassung untersucht. Das temporäre Stillgewässer im Südwesten des Plangebietes wird mit in die Potenzialabschätzung für Amphibien mit einbezogen.

Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde waren Kartierungen für folgende Arten/ Tiergruppen durchzuführen: Brutvögel (3 Begehungen im Zeitraum von Mai bis Juli) und Reptilien (Zauneidechse durch Kontrolle von Reptilienblechen im Mai und Juni).

Auf Grund der späten Beauftragung konnte sich nicht an die vorgesehenen Untersuchungszeiträume und Methoden für die Reptilienkartierung gehalten werden. Beim Auslegen von Reptilienblechen werden diese erst nach längerer Verweildauer aktiv durch Reptilien aufgesucht. Hierfür fehlte ein entsprechendes Zeitfenster. Generell lassen sich Zauneidechsen im Vergleich zu Sichtbeobachtungen weniger gut durch Reptilienbleche nachweisen (siehe ALBRECHT ET AL. 2014). Reptilienbleche werden sehr gut von Schlangen angenommen. Das Vorkommen der Schlingnatter ist aber im Gebiet auszuschließen (fehlende Habitate, außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes). Auf das Auslegen von Reptilienblechen wurde daher verzichtet und es erfolgte eine Suche nach Reptilien nach Sicht zwischen Juni und August 2019.

Für alle weiteren Artengruppen wurde das Potenzial anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen abgeschätzt: Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer, Falter, Weichtiere und Gefäßpflanzen. Baumhöhlen wurden im Bereich der vorgesehenen Bebauung kartiert. Die Baumhöhlenkartierung bildet die Grundlage für die Einschätzung sowohl von Neststandorten, Fledermausquartieren als auch für das Vorkommen des Eremiten.

Im Jahr 2020 erfolgte eine Änderung bezüglich der Plangrenzen. Dabei entfielen einzelne Flächen angrenzend an den Dorfkern von Weit in. Zudem wurden südlich des bisherigen Plangebietes gelegene Flächen mit in den Bebauungsplan aufgenommen, die für notwendige Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Eine kleinere Fläche im Nordosten wurde in den Bebauungsplan integriert. Eine weitere Kartierung für die neu hinzugefügten Teilbereiche war in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (Protokoll vom 11.01.2022 nach einer Vorortbegehung) nicht notwendig, da die südlich gelegenen Flächen im Zuge der Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden. Für die sehr kleine Fläche im Nordosten war kein weiterer Erkenntnisgewinn bezüglich des Artenschutzrechtes zu erwarten.

Da auf über 90% der Fläche, die im Kartierjahr 2019 als Intensivacker genutzt wurden, keine Nutzungsänderung stattfand, ergeben sich keine größeren Veränderungen hinsichtlich der Lebensraumausstattung, so dass in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (mdl. 09.09.2024) keine erneute Untersuchung beauftragt wurde.

Weitere Daten zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten wurden im Umwelt-Kartenportal M-V des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie recherchiert.

1.4.1 Untersuchungszeiträume

In Tabelle 1 sind die jeweiligen Untersuchungstermine unter Angabe der Untersuchungsart sowie der Witterungsbedingungen aufgelistet. Darauf folgend wird das Vorgehen während der Kartierungen kurz beschrieben.

Tabelle 1: Untersuchungstermine unter Angabe der Witterung und Methode (Anzahl der Begehungen gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde).

Datum	Witterung	Methode
Baumhöhlenkartierung		
04.06.2019	ca. 22°C, leicht bewölkt, 2 bft	Baumhöhlenkartierung
Brutvogel		
23.05.2019	9-13°C, sonnig, windstill	Revierkartierung (morgens)
04.06.2019	ca. 17°C, sonnig, windstill	Revierkartierung (abends und nachts)
13.06.2019	16-19°C, sonnig bis leicht bewölkt, windstill	Revierkartierung (morgens)
Reptilien (Zauneidechse)		
29.05.2019	ca. 18°C, 10% bewölkt, 2 bft	Sichtbeobachtung
04.06.2019	20-26°C, sonnig, 1 bft	Sichtbeobachtung
12.06.2019	26°C, sonnig, 2 bft	Sichtbeobachtung
12.08.2019	ca. 24°C, sonnig bis leicht bewölkt, 2-3 bft	Sichtbeobachtung

1.4.2 Methode

Höhlenbaumkartierung

Da Baumhöhlen von verschiedenen Fledermausarten als Quartier, von Brutvogelarten als Neststandort und vom Eremiten als Lebensraum genutzt werden können, wurde das Plangebiet auf das Vorkommen von Höhlenbäumen untersucht. Die Untersuchung beschränkte sich auf jene Bereiche, in denen es durch die vorgesehene Planung zu Beeinträchtigungen kommen kann. Die Suche nach Baumhöhlen erfolgte vom Boden aus. Um Höhlen in größerer Höhe ausfindig zu machen, wurde ein Fernglas verwendet. Bei der Untersuchung wurde der Baumbestand auf Spuren des Eremiten (Brutbäume) und auf potentiell geeignete Bäume begutachtet. Die Spurensuche stützte sich auf den Fund von Kotpillen, Chitinreste der Käfer und lebende Käfer. Die Kotpillen der Larven als auch die Ektoskelett-Reste des Käfers sind ganzjährig nachweisbar. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Bereiche um die Stammfüße potenzieller Höhlenbäume abgesucht und das Brutsubstrat an den Höhleneingängen vorsichtig begutachtet.

Brutvögel

Die Brutvogel-Revierkartierung und ihre Auswertung fanden anlehnend an SÜDBECK ET AL (2005) statt, die auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale beruht. Die Revierkartierung wurde in den frühen Morgenstunden sowie einmalig nachts durchgeführt. Hierbei wurden im Gelände alle optischen und akustischen Beobachtungen insbesondere Revier anzeigende Merkmale ermittelt.

Reptilien/Zauneidechse

Methodisch erfolgte die Untersuchung durch Sichtbeobachtungen. Dazu wurde das Gelände langsam und ruhig abgegangen sowie gezielt jene typischen Aufenthaltsorte angesteuert, die Zauneidechsen als Versteck oder Sonnenplatz nutzen, d. h. auch, dass Steine, Bretter usw. umgedreht wurden. Die Untersuchungszeiten waren so angelegt, dass sich Tiere in der Sonne am Vormittag sonnen wollten oder sie bei höheren Temperaturen aktiv Schattenplätze aufsuchten.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die östlich des Malerviertels gelegene Bebauungsplanfläche Nr. 128 „Weitin Hollerbusch“ 1. BA soll für die Wohnnutzung überwiegend durch Einfamilien-, Mehrfamilien und

Reihenhäuser (GRZ WA 1 bis 3: 0,35; GRZ WA 4: 0,45; GRZ WA 5: 0,3) inklusive Gemeinbedarfsflächen (GRZ 0,4) im nördlichen Teil des Geltungsbereichs qualifiziert werden. Die Intensität der baulichen Nutzung nimmt von Norden nach Süden hin ab. Im Norden sind kleine Mehrfamilienhäuser mit bis zu drei Geschossen und ergänzende Einfamilien- und Doppelhäuser vorgesehen. Im Süden soll eine Bebauung mit bis zu zweigeschossigen Einfamilien- und Doppelhäusern sowie einzelnen Reihenhäusern erfolgen. Als zentrale Einrichtungen gruppieren sich eine Kita, ein Alten-/ Pflegeheim, eine Mobilitäts-Station und ein Spielplatz im Norden des Plangebiets. Ein grünes Band mäandriert von Norden nach Süden als zentraler Grünzug mit Spielplatz im Norden. Die äußere Verkehrsanbindung des Plangebiets erfolgt über die Ernst-Barlach-Straße, deren Verlauf in westliche Richtung in das Plangebiet verlängert werden soll. Außerdem sind Straßenanschlüsse an die Max-Liebermann- und die Ernst-Lübbert-Straße vorgesehen. Im Norden grenzt das Plangebiet außerdem an die Straße „Am Krumpfen Weg“. Zudem soll eine städtebauliche und funktionale Neuordnung der Flächen am Ortsrand südlich und westlich des historischen Ortskerns Weitin erfolgen. Das südliche Plangebiet ist für naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Der 1. BA umfasst eine Fläche von 25,4 ha, wobei der südliche Teilbereich auf einer Fläche von 8,7 ha für naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen genutzt wird. Es sind Restriktionsflächen (eine Feldhecke sowie Gehölzflächen) ausgewiesen, die eine Flächengröße von 1,3 ha haben.

Im Zuge der Bebauung müssen Gehölze entfernt und das Baufeld freigemacht werden. Damit einhergehend wird in die Vegetationsstruktur sowie in den Oberboden eingegriffen. Störungen sind im Zuge des Baus durch Baulärm und Erschütterung zu verzeichnen. Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Mit der Überführung der Fläche in eine Wohnnutzung werden auf Dauer weitere Störungen durch Licht, Geräusche und Erholung/Freizeit entstehen. Die bestehende Feldhecke entlang der Ackerflächen bleibt von den Eingriffen nahezu unberührt, wird aber kleinflächig für die Straßenanbindung durchbrochen. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren aufzuführen, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlichen geschützten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkungen:

- Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Arten, durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen),
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen),
- Verlust von Habitatflächen geschützter Arten, durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation, Bäumen, Biotopen),
- Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich,

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Überbauung/Versiegelung von Lebensräumen und Biotopen,
- dauerhafter Verlust von Habitaten,
- dauerhafter Verlust von Ruhe- und Reproduktionsstätten geschützter Arten,

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Lichtemissionen durch Beleuchtung und Fahrzeuge,
- Lärmemission durch Verkehr und Freizeitaktivitäten,
- optische und akustische Wirkung durch Freizeitaktivitäten.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

In Tabelle 2 sind die planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet zusammengestellt (ausgenommen der Vogelarten). Für Arten mit möglichen Lebensräumen im Gebiet werden in Kapitel 4 das Potenzial und die Ergebnisse der Kartierungen genauer dargestellt und die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Abhandlung für die relevanten Vogelarten erfolgt ebenfalls in Kapitel 4 sowie in Tabelle 3 und in Tabelle 4.

Das Plangebiet verfügt auf Grund der Ackerflächen und einer angrenzenden Feldhecke, des Vorwaldes, der kleinflächigen Offenlandbiotope sowie der angrenzenden Siedlungsbereiche über ein Lebensraumpotenzial für Fledermausarten, die eine Bindung an Siedlungsbereiche aufweisen, für verschiedene Brutvogelarten und ggf. für die Zauneidechse. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in unmittelbarer Nähe zu diesem ein temporär wasserführendes Kleingewässer. Es ist davon auszugehen, dass es in weniger trockenen Jahren ein Laichhabitat für Amphibien ist.

Auf Grund des Fehlens geeigneter Feucht-/Gewässerbiotope und Landbiotope, geeigneter Fraßpflanzen und/oder einer großräumigen, naturnahen und störungsarmen Landschaft im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebietes kann das Vorkommen diverser Artengruppen (Farn- und Blütenpflanzen, Säuger exklusive Fledermäuse, Schwimmkäfer, Tagfalter, Libellen, Weichtieren) ausgeschlossen werden (siehe Tabelle 2). Ebenfalls fehlen für den Heldbock, als Bewohner von Alteichen/Ulmen Habitatbäume im Plangebiet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten unter Angabe ihres Lebensraumes (Angaben aus Arten-Steckbriefen LUNG) **und des Potenzials im Untersuchungsgebiet** (ausgenommen der Vogelarten).

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Potenzial im Gebiet
Farn- und Blütenpflanzen, Moose			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse Wiesenbestände, kalkreichem Untergrund, Quellmoore und wechsellasse Flachmoore.	kein Potenzial/ fehlende Habitate
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	sandiger oder torfiger, relativ basenreicher, nährstoffarmer, offener oder lückig bewachsener Wasserwechselbereich,	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk- Buchenwald).	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte, nährstoffarm.	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	nährstoffarme, kalkreiche Moore und Sümpfe mit intaktem Wasserhaushalt.	
<i>Luronium natans</i>	Schwim. Froschkraut	saure, nährstoffarme Moorgewässer, ggf. langsam fließend.	
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	auf silikatischen Findlingen in Laubwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit, insbesondere eschenreiche Buchenwälder, die auf nährstoffreichen Böden wachsen	
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos	in Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen und Verlandungszonen von Seen mit offenen bis schwach beschatteten, kühl-feuchten bzw. sehr nassen Standorten	

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Potenzial im Gebiet
Säuger (exklusive Fledermäuse)			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Offenland und Waldfläche.	kein Potenzial/ fehlende Habitate
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	in artenreichen Laubmischwäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht.	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Stand- u. Fließgewässer, dichte Ufervegetation, Weichhölzer	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Fließ- und Standgewässer mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen.	
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Gebäude, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate u.a. Siedlungsbereiche (Offenland, Wald, Waldränder, nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	Potenzial
<i>Nyct. noctula</i>	Abendsegler		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg-fledermaus		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-fledermaus		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-fledermaus		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfled.	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreichen Stillgewässern, Fließgewässern)	ggf. Potenzial
<i>Myotis mystacinus</i>	Bart-fledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfled.		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreichen Stillgewässern u./o. Fließgewässern), Ein Vorkommen im Gebiet kann auf Grund des Verbreitungsgebietes oder fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	kein Potenzial
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mops-fledermaus		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teich-fledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nord-fledermaus		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete mit hoher Sonneneinstrahlung u. kleinräumigen Wechsel von Strukturelementen.	kein Potenzial/ fehlende Habitate
<i>Emys orbicularis</i>	Euro.Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit strukturreichen Ufer- und Flachuferzonen, in der Umgebung mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage.	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	sonnige Trockenstandorte, Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, trockene Waldränder, Wechsel aus vegetationsarmen, offenen Flächen mit dicht bewachsenen Standorten	Potenzial
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	Potenzial/ Laichhabitat in unmittelbarer Nähe
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen,	

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Potenzial im Gebiet
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt.	kein Potenzial/ fehlende Habitate
<i>Rana lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		
Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Europ. Stör	große Flüsse ohne Wanderungsbarrieren	keine Habitate
Falter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Flussniederungen und extensiv genutzte Feuchtfelder mit Vorkommen oxalatarmer Ampfer- Arten als Raupenfutterpflanzen	kein Potenzial/ fehlende Habitate u. Futterpflanzen
<i>Lycaena helle</i>	Blauschil. Feuerfalter	Feuchtwiesen und Moore in der Nähe von Stand- und Fließgewässern.	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	warme, luftfeuchte Stellen während Raupenentwicklung an Feuchtstandorten wie Bachufern/Wiesengräben/Sandgruben und Kiesabbaustellen, oligophag: geeigneten Futterpflanzen Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>)	
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	thermophiler Altholzbewohner sonnenexponierter starkstämmiger Alteichen u. Ulmen.	kein Potenzial/ fehlende Habitate
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffärmere Stillgewässer von über 1 ha Größe mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen.	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbind. Breitflügel-Tauchkäfer	nährstoffärmere Stillgewässer mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen, Moorgewässer mit breiten Flachwasserzonen.	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden	Potenzial
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer meist im Verlandungsprozess mit dichten Beständen der Krebschere.	kein Potenzial/ fehlende Habitate
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	langsam fließende, strukturreiche Flüsse mit schlammigen bis sandigen Ruhigwasserzonen als Larvalhabitate.	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Teiche, Weiher, Torfstiche, Seen, Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschliffen, bultigen Seggenrieden, Schneidried innerhalb der Verlandungszone.	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetation, sowohl in mesotrophen Gewässern als auch Moorweihern.	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	mesotrophe, besonnte, von Grundwasser gespeiste Stillgewässer.	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	mesotrophe bis leicht eutrophe Stillgewässer mit nährstoffärmeren Zwischen- und Übergangsmoore, gute Ausbildung von Röhricht, Schwimmblattrasen, Tauchfluren, Schwimm- und Schwebematten.	
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	sauberere, stehende, kalkreiche Gewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen.	kein Potenzial/ fehlende Habitate
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in sauberen, weniger stark fließende Gewässer mit sandigem bis kiesigen Grund.	
Vögel			
alle europäischen Brutvogelarten		offenland-, siedlungs- und gehölzbewohnende Arten (siehe Kapitel 4.1)	ja
Zugvogelarten		kein Rastgebiet	nein

4 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Fledermäuse

Allgemeine Angaben:

Der Lebensraum von Fledermäusen zeichnet sich durch komplexe, teils weiträumige Habitatbestandteile aus. So verfügen Fledermäuse über funktional unterschiedliche Quartiere, wie Wochenstuben-, Winter-, Zwischen-, Männchen- und Sommerquartiere, die in Abhängigkeit der einzelnen Fledermausart und der Funktion spezifische Bedingungen aufweisen. Fledermausquartiere liegen in der Regel in Gebäudeteilen und Höhlenbäumen, können aber auch in anderen Strukturen wie Brennholzstapel, jagdlichen Einrichtungen, Shelters usw. vorkommen. Die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse befindet sich an oder in der Vegetation von Bäumen und Sträuchern, an Gewässern und auf Offenlandbiotopen. An die Jagdgebiete stellen die einzelnen Fledermausarten spezifische Anforderungen, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot, zur bevorzugten Insektenart und zum Jagdverhalten stehen. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf festen Flugrouten zurückgelegt. Bei entfernt liegenden Jagdhabitaten/ Quartieren dienen Fließgewässer, geomorphologische Gegebenheiten, Waldränder, Baum- und Gebüschreihen usw. zur Orientierung für die Flugrouten (Leitlinien).

Vorkommen im Plangebiet:

Auf Grund der räumlichen Nähe zum Ortsteil Weitin ist davon auszugehen, dass Fledermäuse im Plangebiet vorkommen. Die Gebäude in Weitin können den Fledermäusen, die siedlungsnah leben, verschiedene Quartiere bieten. Hierzu zählen unter anderem folgende Fledermausarten: der Großer Abendsegler, die Breitflügel-, die Rauhaut-, die Zwerg- und die Mückenfledermaus sowie das Braune Langohr. Abendsegler und Breitflügelfledermaus sind „Gefährdete“ Arten nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Kategorie 3, LABES ET AL. 1991). Das Braune Langohr, die Rauhaut-, die Zwerg- und die Mückenfledermaus sind in Mecklenburg-Vorpommern „Potenziell gefährdet“ (Kategorie 4, LABES ET AL. 1991). Deutschlandweit zählen die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr zu den „Gefährdeten“ Arten (Kategorie 3, MEINIG ET AL. 2020). Der Große Abendsegler ist in der Vorwarnliste der BRD aufgeführt (MEINIG ET AL. 2020). Das Vorkommen weiterer Arten ist nicht auszuschließen. Alle Fledermausarten sind gemäß BArtSchV streng geschützt.

Fledermausquartiere in Gebäuden

Im Plangebiet existieren keine Gebäude.

Fledermausquartiere in Bäumen

Baumhöhlen wurden ausschließlich im Bereich der östlichen Feldhecke gefunden. In der Feldhecke befinden sich ältere Silberweiden, die oftmals auseinandergebrochen sind und Hohlräume aufweisen, die stark den Niederschlägen ausgesetzt sind. Die Silberweiden sind derart umschlossen von Bodenvegetation, Büschen, Sträuchern, Ästen anderer Bäume, dass ein freier Anflug für Fledermäuse nicht gegeben ist. Daher ist zu vermuten, dass in den Silberweiden keine Fledermausquartiere liegen. Bei der Höhlenbaumkartierung wurden keine geeigneten Höhlen im Bereich der zukünftigen Verbindungsstraßen gefunden.

Nahrungshabitate

Im nördlichen Plangebiet sind kleinflächig brachliegende Flächen mit einzelnen Gehölzen vorhanden, die auf Grund der geringen Flächengröße als eher unbedeutendes Nahrungshabitat einzuordnen sind. Da verschiedene Fledermausarten an Gehölzen jagen, ist die östliche Feldhecke als ein Nahrungshabitat einzustufen. Die Ackerflächen zeigen bedingt durch die hohe Nutzungsintensität (Monokulturen, Ausbringen von Insektiziden) keinen Wert als Jagdhabitat.

Leitlinien

Die östliche Feldhecke angrenzend an den Acker ist auf Grund ihrer Struktur sowie ihres langjährigen Bestandes als Leitlinie für die Orientierung der Fledermäuse während der Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartieren bzw. zwischen Jagdhabitaten und Quartieren besonders wertvoll.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Es existieren keine Gebäude mit Fledermausquartieren im Plangebiet. Die Baumhöhlen der Silberweiden in der östlichen Feldhecke sind in der Regel stärker durch Vegetation (Bäume, Sträucher) verdeckt, so dass die Höhlen weniger für Fledermausquartiere geeignet sind. Die östliche Feldhecke bleibt im wesentlichen Erhalten mit Ausnahme des Bereiches für die Verbindungsstraßen. Im Bereich der Verbindungsstraßen wurden keine für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäume gefunden. Auf Grund fehlender Fledermausquartiere im Bereich der Eingriffe sowie in dessen Umfeld besteht keine Gefahr des Tötens und des Verletzens von Fledermausindividuen bei der Umsetzung des Vorhabens. Auch durch die Bauarbeiten, die am Tage also außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, sowie durch den Verkehr nach Vollendung der Baumaßnahme (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich) besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Es existieren keine Gebäude mit Fledermausquartieren im Plangebiet. Die Baumhöhlen der Silberweiden in der östlichen Feldhecke sind in der Regel stärker durch Vegetation (Bäume, Sträucher) verdeckt, so dass die Höhlen weniger für Fledermausquartiere geeignet sind. Die östliche Feldhecke bleibt im wesentlichen Erhalten mit Ausnahme des Bereiches für die Verbindungsstraßen. Im Bereich der Verbindungsstraßen wurden keine für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäume gefunden. Auf Grund fehlender Fledermausquartiere im Bereich der Eingriffe sowie in dessen Umfeld besteht keine Gefahr der Tötung und Verletzung von Fledermausindividuen bzw. der Zerstörung von Fledermausquartieren bei der Umsetzung des Vorhabens. Auch durch die Bauarbeiten, die am Tage also außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden, sowie durch den Verkehr nach Vollendung der Baumaßnahme (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich) besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Die östliche Feldhecke im Gebiet ist für Fledermäuse als Leitlinie von besonderer Bedeutung, entlang derer Fledermäuse zwischen den Quartieren bzw. den Nahrungsgebieten und Quartieren wandern. An der Feldhecke ist die Einrichtung von Wegen geplant. Bei Beleuchtung der Wege mit LED-Lampen werden auch opportune Fledermausarten, wie Zwergfledermäuse, vergrämt. Um die Funktion insbesondere als Leitlinie weitgehend zu erhalten ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{FM1} : Im Bereich der Feldhecke ist ausschließlich keine oder eine angepasste Beleuchtung zu errichten (nur indirektes Licht, Ausschalten des Lichtes von 22.00 Uhr bis 05:00 Uhr).

Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{FM1} ist die Wirkung des Vorhabens nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es existieren keine Gebäude mit Fledermausquartieren im Plangebiet. Die Baumhöhlen der Silberweiden in der östlichen Feldhecke sind in der Regel stärker durch Vegetation (Bäume,

Sträucher) verdeckt, so dass die Höhlen weniger für Fledermausquartiere geeignet sind. Die östliche Feldhecke bleibt im wesentlichen erhalten mit Ausnahme des Bereiches für die Verbindungsstraßen. Im Bereich der Verbindungsstraßen wurden keine für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäume gefunden. Auf Grund fehlender Fledermausquartiere im Bereich der Eingriffe sowie in dessen Umfeld besteht keine Gefahr der Zerstörung von Fledermausquartieren bei der Umsetzung des Vorhabens.

4.2 Brutvogelarten

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 31 Vogelarten mit Brutrevieren im 1. BA sowie angrenzendem Umfeld nachgewiesen. Die Vogelarten mit Brutrevieren konzentrieren sich auf die Ackerflächen und die angrenzende Feldhecke. Bodenbrüter, wie Wachtel und Feldlerche wurden auf der Ackerfläche registriert. Zudem besteht für den Kranich der Verdacht eines Brutplatzes im temporär wasserführenden Kleingewässer im südwestlich des Plangebietes. Gemäß Potenzialanalyse sind für die im Jahr 2020 neu in das Plangebiet integrierten Flächen auf Grund der Habitatausstattung keine weiteren Brutvogelarten zu erwarten.

Die nachgewiesenen Vogelarten mit Brutrevieren im 1. BA sowie im Umfeld des 1. BA sind unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutzeitraumes sowie des bevorzugten Brutstandortes in der Tabelle 3 zusammengestellt. Im Anhang sind die Nachweise verortet. In der Tabelle 3 und in der Abbildung im Anhang wurden die Funde nach der Verortung (im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebietes) differenziert dargestellt.

Als gefährdete Arten der Roten Liste Deutschlands (RYSŁAVY ET AL. 2020) bzw. Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) sind folgende Arten zu benennen: Bluthänfling („Gefährdet“ nach Roter Liste Deutschlands sowie Vorwarnliste nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns), Feldlerche („Gefährdet“ nach Roter Liste Deutschlands sowie nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns), Feldsperling (Vorwarnliste nach Roter Liste Deutschlands sowie „Gefährdet“ nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns), Gimpel (Vorwarnliste nach Roter Liste Deutschlands und „Gefährdet“ nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns) sowie Star („gefährdet“ nach Roter Liste Deutschlands). Der Kranich ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet. Diese Arten sind durch ihren Gefährdungs- und Schutzstatus planungsrelevant und werden im Weiteren einzeln betrachtet. Alle weiteren Arten, d. h. die besonders geschützten, nicht gefährdeten Brutvogelarten, werden nachfolgend in Gruppen abgehandelt.

In Tabelle 3 sind auch jene Arten farblich hervorgehoben, die ihre Niststätte in aufeinander folgenden Jahren nutzen können. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erst, wenn die Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise, Star) oder das Revier aufgegeben wird (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Kranich). Die folgenden Arten: Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star nutzen in der Regel ein System mehrerer jährlich abwechselnd Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester dieser Arten außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016).

Nach den Daten des LUNG (Landesinformationssystem) liegen keine Rastgebiete oder Schlafplätze im Plangebiet. Eine gesonderte Kartierung von Rastvögeln erfolgte daher nicht.

Neben den Vogelarten mit Brutrevieren im Untersuchungsraum wurden weitere 5 Vogelarten gesichtet, die das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme/Jagd nutzen. Neben Star, der auch als Brutvogel im Plangebiet vertreten ist, wurden Haussperling, Rauchschwalbe, Rotmilan, Waldkauz und Turmfalke als Nahrungsgäste beobachtet. Die Angaben zum Schutzstatus sowie weitere Angaben zur Lebensweise dieser Nahrungsgäste finden Sie in Tabelle 4. In der

Karte zur Brutvogelkartierung des Anhanges sind die Nachweise verortet. Die Rauchschwalbe ist in der Vorwarnliste und der Star als „Gefährdete“ Art in der Roten Liste Deutschlands (RYS LAVY ET AL. 2020) aufgeführt. Beide Arten sind „besonders geschützt“ nach BNatSchG. Die Rauchschwalbe ist in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als Art der Vorwarnliste (VÖKLER ET AL. 2014) verzeichnet. Die Brutplätze beider Arten befinden sich u. a. an den ehemaligen Stallungen/Scheune im Ortsteil Weit in. Sie nutzen die angrenzenden Flächen als Nahrungshabitat. Die Nahrungsgäste Rotmilan, Turmfalke und Waldkauz sind „streng geschützte“ Arten gemäß BNatSchG. Der Rotmilan ist darüber hinaus als Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet. Die Brutplätze des Rotmilans sowie des Waldkauzes sind aktuell nicht bekannt. Der Turmfalke nistete jahrelang im Industriegebiet Weit ins.

Tabelle 3: Nachgewiesene Brutvogelarten mit Brutrevier im Geltungsbereich (sowie im Umfeld) unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutstandortes/-zeit sowie Anzahl der Brutpaare. Arten mit einem besonderen Schutz- und/oder Gefährdungsstatus sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name	Wiss. Name	Anzahl Brutreviere im Plangebiet (Umfeld Plangebiet)	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	BArtSchV/BNatSchG	Brutstandort	Brutzeitraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	6 (2)				bg	Ba, Bu	A 02 – E 08
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1 (1)				bg	N, H, B	A 04 – M 08
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2				bg	H	M 03 – A 08
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	3	V		bg	Ba, Bu	A 04 – A 09
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1 (5)				bg	Ba	A 04 – E 08
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2				bg	Bu	E 04 – E 08
Elster	<i>Pica pica</i>	1				bg	Ba	A 01 – M 09
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 (1)	3	3		bg	B	A 03 – M 08
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2	V	3		bg	H	A 03 – A 09
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1				bg	Ba, Bu	A 04 – E 08
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2 (1)				bg	H, N	M 04 – E 08
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1 (3)				bg	Ba, Bu	A 05 – E 08
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	(1)	V	3		bg	Ba	A 04 – A 08
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	(1)				bg	Ba, Bu	M 03 – E 08
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 (1)		V		bg	Bu	E 03 – E 08
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	5 (1)				bg	Ba	A 04 – M 09
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1 (1)				bg	Gb	M 03 – A 09
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2 (2)				bg	Bu	M 04 – M 08
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2 (1)				bg	H	A 03 – A 08
Kranich ?	<i>Grus grus?</i>	(Verdacht)			Anh. I	sg	B, NF	A 02 – E 10
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	10 (8)				bg	B, Bu	E 03 – A 09
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1				bg	Ba, Bu	M 04 – M 08
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1				bg	Ba, N	E02- E11

Deutscher Name	Wiss. Name	Anzahl Brutreviere im Plangebiet (Umfeld Plangebiet)	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	BArtSchV/BNatSchG	Brutstandort	Brutzeitraum
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1				bg	Ba, Bu	E 03 – A 09
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1 (2)				bg	Ba	M 03 – A 09
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	2 (1)				bg	Ba, Bu	A 05 – A 08
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	3			bg	H	E 02 – A 08
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 (1)				bg	Ba	A 04 – A 09
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	1 (1)				bg	H	A 04 – A 08
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	V			bg	B, NF	E 04 – A 10
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1				bg	N	E 03 – A 08

Legende zu Tabelle 3:

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014): Kategorie 3 - Gefährdete Arten, Kategorie V- Arten der Vorwarnliste **VSchRL:** Arten nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EUV=Art des Anhang 1 der VSchRL)

BArtSchV/BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung / -naturschutzgesetz: sg – streng geschützte Art, bg – besonders geschützte Art

Brutstandort (nach LUNG 2016): B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho =Horst-, N = Nischen- und H = Höhlenbrüter, NF = Nestflüchter

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt (nach LUNG 2016), wenn:

Grau schattierte Artenzeile: die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wird oder das Revier aufgegeben wird, Artenzeile ohne Schattierung: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

Tabelle 4: Nahrungsgäste im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus, des Brutstandortes, der Brutzeit und des Bestandes in Mecklenburg-Vorpommern.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VS-RL Anh. I	BArtSchV/BNatSchG	Brutstandort	Brutzeitraum	BP in M-V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		bg	N	A 04 – A 10	31.000–67.000
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	Anh. I	sg	Ho	M 03 – M 08	1.400 – 1.900
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			bg	H	E 02 – A 08	340.000–460.000
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				sg	Gb, Ba, N	E 03 – E 08	1.300 - 1.800
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				sg	H	A 01 – M 07	2.900 – 4.400

Legende zu Tabelle 4:

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014): Kategorie 3- Gefährdete Arten

VSchRL: Arten nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EUV=Art des Anhang 1 der VSchRL)

BArtSchV/BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung / -naturschutzgesetz: bg – besonders geschützte Art

Brutstandort (nach LUNG 2016): B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho =Horst-, N = Nischen- und H = Höhlenbrüter, NF = Nestflüchter

BP in MV: geschätzte Anzahl von Brutpaaren in Mecklenburg-Vorpommern nach VÖKLER ET AL. 2014

4.2.1 Bluthänfling

Der Bluthänfling ist in der Roten Liste Deutschlands der Kategorie 3 „Gefährdet“ (RYSILAVY ET AL. 2020) zugeordnet sowie als Art der Vorwarnliste in der Roten Liste Mecklenburg-

Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) verzeichnet. Der Bestand in Deutschland wird auf 155.000 – 295.00 Brutpaare mit abnehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 13.500 – 24.000 Brutpaaren und kurzfristig stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 21 – 50 Brutpaare geschätzt.

Der Bluthänfling besiedelt offene, sonnenexponierte Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen als Neststandorte sowie mit schütterer Vegetation zur Nahrungssuche, wie heckenreiche Agrarlandschaften, Ruderalflächen, Trockenrasen und Parkanlagen. Er ist ein Freibrüter und errichtet sein Nest jährlich neu. Die Art brütet zwischen Anfang Juni und Anfang September. Als Fluchtdistanz werden <10 - 20 m angegeben (FLADE 1994, GASSNER ET AL. 2010). Die Gefährdungsursache für den Rückgang der Art liegt im Verlust artenreicher Kräutersäume sowie Ruderalflächen u. a. durch den Einsatz von Herbiziden, überzogener Pflege, Versiegelung von Flächen.

In der östlichen Feldhecke des Plangebietes (im Übergang zum Malerviertel) wurde ein Brutplatz des Bluthänflings registriert.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Bei Eingriffen in das Busch- und Strauchwerk sind Tötungen und Verletzungen der Brutvogelart während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung:

Die Baufeldfreimachung (u. a. Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch, Eingriffe in die Bodenvegetation) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September, Bauzeitraum zwischen 01. Oktober und 29. Februar möglich). Die Bauarbeiten sind ohne großen zeitlichen Verzug nach der Baufeldfreimachung zu beginnen, um eine Ansiedlung von Brutvogelarten mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern eine häufige und flächendeckende Art. Daher ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen. Baubedingte und betriebsbedingte Störwirkungen (Lärm) betreffen nur einen sehr geringen Teil der Population dieser in Mecklenburg-Vorpommern häufigen Brutvogelart. Zudem ist die Art relativ störungsunempfindliche Vogelart (Fluchtdistanz <10 - 20 m). Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die östliche Feldhecke bleibt nahezu vollständig erhalten. Nur im Bereich der

Verbindungsstraßen wird kleinflächig die Feldhecke unterbrochen. Ein Erhalt der Feldhecke als Brutmöglichkeit für den Bluthänfling ist nur dann gegeben, wenn eine ausreichende Fläche offener Biotope an die Feldhecke grenzt. Um dem Verlust von Brutmöglichkeiten durch die vorgesehene Bebauung entgegenzuwirken, ist folgende Maßnahme zu verwirklichen:

- CEF-Maßnahme_{BV1} - Einrichten kräuterreicher Säume an einer bestehenden Feldhecke für Gehölzbrüter, Halboffenlandbrüter und Bluthänfling:

An der zu erhaltenden Feldhecke ist im Bereich der zukünftigen Wohnbebauung ein Streifen von ca. 10 m mit kräuterreichen Säumen (als Nahrungsflächen im Brutrevier) zu etablieren. Die Ansaat erfolgt mit einer Regio-Saatgutmischung aus dem Ursprungsraum 03, „Nordostdeutsches Tiefland“. Die Mahd erfolgt max. zweimal jährlich ab 1. September. Zudem profitiert die Art von der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme KM₁ - Anlage einer Feldhecke zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft im südlichen Plangebiet (siehe Umweltbericht).

Die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutreviere kann durch die angebotenen Habitate übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

Der Bluthänfling errichtet jährlich seine Niststätte neu. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} (Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung; siehe oben) wird die unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings vermieden.

4.2.2 Feldlerche

Die Feldlerche ist in der Roten Liste Deutschlands (RYSŁAVY ET AL. 2020) und in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) der Kategorie 3 „Gefährdet“ zugeordnet. Der Bestand in Deutschland wird auf 1.200.000 – 1.900.000 Brutpaare mit stark abnehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 150.000 – 175.000 Brutpaaren und kurzfristig sehr stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 151 - 400 Brutpaare geschätzt.

Die Feldlerche ist einer der häufigsten Feldvögel der Kulturlandschaft. Sie kommt auf weiträumigen Wiesen, Weiden und Äckern vor. Wobei hochwüchsige und dichte Kulturen gemieden werden. In der Regel hält sie einen Abstand von ca. 100 m zu Wald und großen Gehölzen ein. Der Bodenbrüter kann bis zu dreimal von Anfang März bis Mitte August brüten (LUNG 2016). Die Brutreviere sind 0,25 - 5 ha groß. Eine wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang liegt in der Intensivierung der Landwirtschaft durch stark gedüngte und dichte Kulturbestände, die wenig Eignung als Brutplatz aufweisen und deren Nahrungsverfügbarkeit gering ist.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 3 Brutreviere auf den intensiv genutzten Ackerflächen nachgewiesen, die im 1. BA liegen. Zudem ist westlich des 1. BA ein weiteres Feldlerchen-Brutrevier vorhanden, dessen Reviermittelpunkt weniger als 80 m zur zukünftigen Bebauung liegt. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, der für die Umsetzung von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorgesehenen ist, ist mit weiteren Feldlerchenbruthabitaten zu rechnen, da diese Flächen als Intensivacker in gleicher Ausprägung genutzt werden wie die im nördlichen Teil des Plangebietes.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Bei Eingriffen in den Acker sind Tötungen und Verletzungen der Brutvogelart während des

Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern eine häufige und flächendeckende Art, die in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als „Gefährdet“ gelistet ist. Durch baubedingte und betriebsbedingte Störwirkungen (Überbauung, Störungen durch zukünftige Siedlung) gehen 4 Brutreviere verloren, die durch Herstellung von Ersatzhabitaten in der Nähe zum ursprünglichen Bruthabitat kompensiert werden (siehe CEF-Maßnahme $_{BV2}$). Die Feldlerche kann auf Störungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen reagieren. Die Störwirkungen betreffen nur einen geringen Teil der Lokalpopulation dieser in Mecklenburg-Vorpommern verbreiteten Brutvogelart. Der Eingriff führt daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 3 Brutreviere auf den intensiv genutzten Ackerflächen nachgewiesen, die im 1. BA liegen und durch die Bebauung verloren gehen. Zudem ist westlich des 1. BA ein weiteres Feldlerchen-Brutrevier vorhanden, dessen Reviermittelpunkt weniger als 80 m zur zukünftigen Bebauung liegt. Die Feldlerche ist eine störungsempfindliche Art (Fluchtdistanz 20 m nach GASSNER ET AL. 2010). Aus der Nutzungsänderung durch die Bebauung resultieren Störungen durch die Bautätigkeit (zeitlich befristet) und anthropogene Störungen durch menschliche Aktivität (dauerhaft), die großflächig und dauerhaft auf das Bruthabitat der Feldlerche wirken und zur Aufgabe des Bruthabitates führen. Ausgehend von einem kreisförmigen Puffer um den jeweiligen Reviermittelpunkt von einer 1 ha großen Fläche (mittlere Habitatgröße der Feldlerche) geht theoretisch eine 4,0 ha große Fläche für die Feldlerche verloren.

Durch die vorgesehene Bebauung geht eine Bruthabitatfläche von 4,0 ha für die Feldlerche bau-, anlagen- und betriebsbedingt verloren, so dass der Verlust durch Ersatzhabitats zu kompensieren ist:

- CEF-Maßnahme $_{BV2}$ - Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche durch die Umwandlung von Intensivacker in Brachflächen im Süden des Plangebietes (Maßnahme 2.33 nach HzE M-V) inkl. Anlage einer Feldhecke zur Störungsminderung:

Zur Kompensation des vorhabenbedingten Verlustes von 4 Brutrevieren der Feldlerche ist die Umwandlung einer 4 ha großen, intensiv genutzten Ackerfläche im Süden des Plangebietes in eine Brachfläche mit der späteren Nutzung als Dauergrünland (einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus) als Ersatzhabitatsfläche vorzusehen (Lage siehe Abbildung 2). Die Fläche wird zur Minderung von Störungen durch eine Feldhecke umrahmt. Von der Einrichtung der Fläche profitieren weitere ungefährdete Brutvogelarten. Zudem stellt sie ein Nahrungshabitat u.a. für den Rotmilan, den Turmfalken und den Waldkauz dar.

Lage: Gemarkung Weit in, Flur 1, Flurstück 68 (südlicher Bereich)

Kurzbeschreibung: Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen durch spontane

Begrünung in eine Brachfläche, spätere Nutzung: Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Beschreibung: Eine langjährig als Intensivacker genutzte Fläche mit einer Ausdehnung von 4 ha wird durch spontane Begrünung in eine Brachfläche umgewandelt (Zielart: Feldlerche und weitere Brutvögel, Nahrungshabitat von Rotmilan, Turmfalke). Auf der Fläche besteht ausschließlich die Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben: Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes, höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre, Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken. Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen.

Zusatz damit die Fläche als Feldlerchenbruthabitat wirksam ist: In der Fläche sind keine Gehölze anzupflanzen. Es sind keine Straßen und Wanderwege in diesen Flächen anzulegen. Die Habitate sind möglichst in einer Fläche (4 ha) auszubilden.

Die Fläche wird zur Minderung von Störungen durch eine Feldhecke umrahmt (siehe Kompensationsmaßnahme KM₁ des Umweltberichtes: Anlage einer Feldhecke zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft, Maßnahme 2.21 nach HzE M-V).

Die Ersatzhabitate werden auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche in unmittelbarer Nähe des Eingriffes entwickelt. Die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutreviere kann durch die angebotenen Habitate übernommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht einschlägig.

Auf den Flächen im Süden des Plangebietes, die für weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls durch die Feldlerche als Bruthabitat genutzt werden. Im Rahmen der Entwicklung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für diesen Bereich findet dies Berücksichtigung, so dass hier die Umwandlung von Intensivacker in Brachflächen bzw. extensive Mähwiesen geplant sind (Kompensationsmaßnahme KM₂ und KM₃). Diese Flächen werden daher als Feldlerchenbruthabitate erhalten und optimiert.

Die Feldlerche errichtet jährlich ihre Niststätte neu. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} (Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung; siehe oben) wird die unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche vermieden.

4.2.3 Feldsperling

Der Feldsperling ist der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands zugeordnet (RYSILAVY ET AL. 2020). Die Art ist nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit der Gefährdungsstufe Kategorie 3 „Gefährdet“ verzeichnet (VÖKLER ET AL. 2014). Der Bestand in Deutschland wird auf 690.000 – 1.050.000 Brutpaare mit stark abnehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 38.000 – 52.000 Brutpaaren und kurzfristig sehr stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 51 - 150 Brutpaare geschätzt. Der Feldsperling besiedelt halboffene Landschaften, lichte Wälder und Waldränder. Einen Lebensraum findet er auch in gehölzreichen Stadtlebensräumen oder strukturreichen Dörfern vor. Wesentliche Voraussetzung für die Besiedlung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Sämereien sowie Insekten). Die Art nutzt Nischen und Höhlen in Bäumen oder an Gebäuden zwischen Anfang März und Mitte September als Brutplatz (LUNG 2016). Als Fluchtdistanz werden <10 m angegeben (FLADE 1994, GASSNER ET AL. 2010).

Im Plangebiet wurden 2 Brutreviere des Feldsperlings nachgewiesen, die in der östlichen Feldhecke (vermutlich in Höhlen von Silberweiden) lagen. Die Revierstandorte befinden sich nicht im Bereich der vorgesehenen Straßenanbindungen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Die Brutreviere des Feldsperlings an der östlichen Feldhecke befinden sich nicht im Bereich der Straßenanbindungen. Allein für den Bereich der Straßenanbindungen sind mögliche Baumfällungen vorgesehen. Da zukünftig die Möglichkeit besteht, dass Feldsperlinge im Bereich der Straßenanbindungen Brutreviere etablieren können, besteht die Gefahr, dass bei Eingriffen in die Gehölze während des Brutgeschehens Feldsperlinge und ihre Entwicklungsformen getötet oder verletzt werden. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Feldsperlinge zeigen eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Wirkungen (Lärm, optische Wirkungen). Baubedingte, betriebsbedingte Störungen sind daher nicht dazu geeignet, Feldsperlinge im Umfeld der Baumaßnahme zu stören. Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Brutreviere des Feldsperlings an der östlichen Feldhecke befinden sich nicht im Bereich der Straßenanbindungen. Allein für den Bereich der Straßenanbindungen sind mögliche Baumfällungen vorgesehen. Brutplätze sind hier nicht bekannt. Auch wenn zukünftig die Brutreviere des Feldsperlings im Bereich der Straßenanbindungen vorkommen, wird durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} (Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung) die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten vermieden.

Trotz der vorgesehenen Eingriffe im Plangebiet kann für diese Art von einer kontinuierlichen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Ein Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG im Zuge der vorgesehenen Eingriffe besteht daher nicht.

4.2.4 Gimpel

Der Gimpel ist gemäß Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit Gefährdungsstufe Kategorie 3 „Gefährdet“ verzeichnet (VÖKLER ET AL. 2014). Der Bestand in Deutschland wird auf 140.000 – 270.000 Brutpaare mit steigender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art mäßig häufig und fast flächendeckend mit etwa 4.500 – 8.000 Brutpaaren und kurzfristig stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 2 - 3 Brutpaare geschätzt.

Der Gimpel besiedelt Nadel- und Mischwälder mit einem möglichst stufigen Aufbau. Er bevorzugt Bestandsränder angrenzender Kahlschläge, Lichtungen, Wege, Schneisen oder Heckenflächen in halboffenen Landschaften zur Brut. Der Brutzeitraum erstreckt sich von Anfang April bis Anfang August (LUNG 2016). Als Fluchtdistanz werden 20 m angegeben (FLADE 1994, GASSNER ET AL. 2010).

Das vorgefundene Brutrevier des Gimpels befindet sich westlich des 1. BA in einer Entfernung von >25 m. Hier liegt das Brutrevier im Bereich einer langgestreckten Feldhecke.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Das vorgefundene Brutrevier des Gimpels befindet sich westlich des 1. BA in einer Entfernung von >25 m. Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es zu keinen Eingriffen im Bereich des Neststandortes. Gimpel zeigen eine geringe Störungsempfindlichkeit (Fluchtdistanz < 20m). Baubedingte, betriebsbedingte Störungen sind daher nicht dazu geeignet, den Gimpel im Umfeld der Baumaßnahme zu stören.

Durch die vorgesehene Bebauung werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst.

4.2.5 Kranich

Der Kranich ist nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Vogelart und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet. Der Bestand in Deutschland wird auf 12.000 – 12.500 Brutpaare mit zunehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art mäßig häufig und nahezu flächendeckend mit etwa 2.900 – 3.500 Brutpaaren und kurzfristig steigenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 4 - 7 Brutpaare geschätzt.

Der Kranich ist ein Bodenbrüter und bevorzugt als Bruthabitat feuchte bis nasse Bruchwälder, Verlandungszonen von Gewässern, Moore, Feuchtwiesen. Er besiedelt auch kleinere Feldsölle in der offenen Agrarlandschaft. Die Nahrung, wie größeren Insekten, Mollusken und kleineren Wirbeltieren aber auch pflanzliche Nahrung, findet der Kranich auf angrenzenden Wiesen und Feldern. Die Rasthabitate bestehen aus Nahrungsflächen (vorwiegend abgeerntete und bestellte Felder) und Schlafplätzen (flache Gewässer oder Sumpfbiete). Der Brutzeitraum erstreckt sich von Anfang Februar bis Ende Oktober (LUNG 2016). Als Fluchtdistanz werden 200 - 500 m angegeben (FLADE 1994).

In >250 m zum 1. BA befindet sich ein temporäres Kleingewässer, in dem nach den Angaben eines Anwohners in Vergangenheit der Kranich brütete. Eine Eignung des Kleingewässers als Bruthabitat des Kranichs ist vorstellbar. Eine Wasserführung scheint in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlägen zu existieren, wie Luftbilddaufnahmen zeigen. Weitere Strukturen, wie Großseggenriede und Rohrglanzgrasröhrichte, sind als Ufervegetation ausgebildet.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Das potenzielle Bruthabitat des Kranichs liegt südwestlich des 1. BA in einer Entfernung von >250 m. Das Kleingewässer ist von einem dichten und breiten Gehölzgürtel zum 1. BA umgeben, der bau-, betriebs- und anlagenbedingte Störungen in Verbindung mit der Entfernung zum 1. BA abschirmt. Die Aufgabe dieses potenziellen Brutplatzes während der Reproduktionszeit sowie eine langfristige Aufgabe des Bruthabitates sind daher nicht durch die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störungen zu erwarten.

Durch die vorgesehene Bebauung werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst.

4.2.6 Rauchschalbe

Die Rauchschalbe ist in der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) der Vorwarnliste zugeordnet. Die Art ist auch in der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns verzeichnet (VÖKLER ET AL. 2014). Der Bestand in Deutschland wird auf 530.000 – 1.000.000 Brutpaare mit gleichbleibender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 31.000–67.000 Brutpaaren und kurzfristig stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 151 - 400 Brutpaare geschätzt.

Die Rauchschalbe ist ein Kulturfolger, die vorzugsweise in landwirtschaftlichen Gebäuden wie Stallungen, Scheunen und halboffenen Bauwerken brütet. Ihre schalenförmigen Nester errichtet sie auf Mauervorsprüngen oder Balken an der Wand in Innenräumen von Gebäuden. Zur Nahrungssuche ist sie auf eine offene Landschaft (Felder und Wiesen) angewiesen und jagt hier kleinere Fluginsekten aller Art. Der Brutzeitraum erstreckt sich von Anfang April bis Anfang Oktober (LUNG 2016). Das Vorkommen der Art ist stark von der landwirtschaftlichen Betriebsweise abhängig. Die Verringerung der Weidewirtschaft und die Aufgabe von Stallanlagen führen zu Einbußen von Bruthabitaten.

Mehrfach wurden Rauchschalben bei der Jagd im Bereich der Ackerflächen gesichtet. Die Brutplätze der Rauchschalbe befinden sich u. a. an den ehemaligen Stallungen/Scheune des Ortsteils Weit in.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Es existieren keine Fortpflanzungsstätten der Rauchschalbe im Plangebiet. Die Rauchschalben wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet gesichtet. Durch die vorgesehene Bebauung ist nur ein kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten vorhanden. Zudem werden durch die Ersatz- und Kompensationsflächen (siehe CEF-Maßnahme_{BV2} - Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen KM₂ und KM₃ - Umwandlung von Ackerfläche in eine extensive Mähwiese bzw. Brachefläche im südlichen Plangebiet) insektenreiche Nahrungsflächen geschaffen. Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

Durch die vorgesehene Bebauung werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst.

4.2.7 Rotmilan

Der Rotmilan ist nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Vogelart und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet. Der Bestand in Deutschland wird auf 14.500 – 22.000 Brutpaare mit zeitweise stark abnehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art mäßig häufig und fast flächendeckend mit etwa 1.400 - 1.900 Brutpaaren und kurzfristig stark abnehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 1 Brutpaar geschätzt.

Der Rotmilan brütet in offenen und reich gegliederten Landschaften. Hierzu zählen Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, an Offenland grenzende strukturierte Waldränder, wobei ein mit einem Mindestanteil von Grünland vorhanden ist. Der Rotmilan ernährt sich vorwiegend von kleineren Säugetieren, Vögeln, Amphibien, Reptilien sowie Aas und jagt hierfür über Offenlandflächen (Äcker, Grünland, Siedlungsränder). Als Horststandorte werden lichte

Randlagen von Laubwäldern, Feldgehölzen und Baumreihen gewählt. An günstigen Standorten wird in der Regel alljährlich dasselbe Nest benutzt. Der Brutzeitraum erstreckt sich von Mitte März bis Mitte August (LUNG 2016). In Mitteleuropa ist der Rotmilan ein Kurzstreckenzieher. Es wird eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 300 m angegeben (FLADE 1994, GASSNER ET AL. 2010).

Im Plangebiet wurde der Rotmilan jagend im Bereich der Ackerfläche beobachtet. Der aktuelle Horststandort liegt außerhalb des Plangebietes. Seine genaue Lage ist derzeit nicht bekannt.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Es existieren keine Fortpflanzungsstätten des Rotmilans im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes. Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast jagend über den Ackerflächen im Plangebiet gesichtet. Durch die vorgesehene Bebauung geht im Verhältnis zur Jagdhabitatfläche des Rotmilans ein sehr kleinflächiges Nahrungshabitat verloren. Zudem werden durch die Ersatz- und Kompensationsflächen (siehe CEF-Maßnahme_{BV2} - Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen KM₂ und KM₃ - Umwandlung von Ackerfläche in eine extensive Mähwiese bzw. Brachefläche im südlichen Plangebiet) Nahrungsflächen geschaffen, von denen auch der Rotmilan profitiert. Es sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

Durch die vorgesehene Bebauung werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst.

4.2.8 Star

Der Star ist in der Roten Liste Deutschlands der Kategorie 3 „gefährdet“ zugeordnet (RYSILAVY ET AL. 2020). Die Art ist gemäß Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns mit keiner Gefährdungstufe verzeichnet. Der Bestand in Deutschland wird auf 3.500.000 – 4.800.000 Brutpaare mit zeitweise stark abnehmender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art häufig und flächendeckend mit etwa 340.000 – 460.000 Brutpaaren und kurzfristig zunehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Im Bundesland gehört sie zu den häufigsten Brutvogelarten. Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 401 - 1000 Brutpaare geschätzt.

Der Lebensraum des Stars ist sehr vielgestaltig, so brütet er in allen Wald- und Gehölzbeständen aber auch solitären Bäumen oder Alleen, die Baumhöhlen aufweisen. Darüber hinaus nistet die Art auch in Gebäuden und anthropogenen Strukturen, wenn sich hier Nischen und Höhlen befinden. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende Februar bis Mitte August. Der Star nutzt in der Regel ein System mehrerer jährlich abwechselnder Nistplätze. Die Fluchtdistanz des Stars beträgt etwa 15 m (GASSNER ET AL. 2010).

Im Plangebiet wurde 1 Bruthabitat des Stars in der östlichen Feldhecke nachgewiesen, dessen Brutplatz in Höhlenstrukturen einer Silberweide lag.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Das Brutrevier des Stars in der östlichen Feldhecke befindet sich nicht im Bereich der Straßenanbindungen. Allein für den Bereich der Straßenanbindungen sind Baumfällungen vorgesehen. Da zukünftig die Möglichkeit besteht, dass der Star im Bereich der Straßenanbindungen Brutreviere etablieren kann, besteht die Gefahr, dass bei Eingriffen in die Gehölze während des Brutgeschehens Individuen und ihre Entwicklungsformen getötet oder verletzt werden. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei

Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern eine häufige und flächendeckende Art, die hier keiner Gefährdungsstufe zugeordnet ist. Daher ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen. Baubedingte und betriebsbedingte Störwirkungen (Lärm) betreffen nur einen sehr geringen Teil der Population dieser weitverbreiteten Brutvogelart. Zudem ist die Art relativ störungsunempfindlich (Fluchtdistanz <15 m). Die Wirkung des Vorhabens ist daher nicht dazu geeignet den Störungstatbestand auszulösen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Brutrevier des Stars in der östlichen Feldhecke befindet sich nicht im Bereich der Straßenanbindungen. Allein für den Bereich der Straßenanbindungen sind Baumfällungen vorgesehen. Auch wenn zukünftig die Brutreviere des Stars im Bereich der Straßenanbindungen vorkommen, wird durch die Umsetzung Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung (siehe oben) die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten vermieden. Mit den vorgesehenen Eingriffen im Plangebiet kann für diese Art von einer kontinuierlichen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Ein Verbotstatbestand § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG im Zuge der vorgesehenen Eingriffe besteht daher nicht.

4.2.9 Turmfalke

Der Turmfalke ist nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Vogelart. Die Art gilt nach der Roten Liste Deutschlands/Mecklenburg-Vorpommerns als ungefährdet (RYSILAVY ET AL. 2020, VÖKLER ET AL. 2014). Der deutschlandweite Bestand wird auf 80.000 – 135.000 Brutpaare mit gleich-bleibender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art mäßig häufig mit etwa 1.300 – 1.800 Brutpaaren und kurzfristig zunehmenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand nach VÖKLER (2014) auf 2 - 3 Brutpaare geschätzt.

Turmfalken besiedeln ein breites Spektrum von Lebensräumen. Wichtig ist das Vorhandensein von Offenland mit niedriger, lückiger Vegetation als Jagdgebiete sowie von geeigneten Brutplatzmöglichkeiten, die in unserer Region häufig in/an Gebäuden liegen. Die Nahrung besteht überwiegend aus kleineren Bodentieren, wie Kleinsäugern, Insekten. Bei Mangel an Kleinsäugern werden auch Vögel bejagt. Die Nahrung wird überwiegend im Offenland bevorzugt in strukturreichen Gebieten erbeutet. Turmfalken nutzen Nischen an Gebäuden, vorhandene Nester anderer Vogelarten oder auch Nistkästen zur Brut. Der Brutzeitraum erstreckt sich von Ende März bis Ende August (LUNG 2016).

Im Plangebiet wurde der Turmfalke jagend im Bereich der Ackerfläche gesichtet. Der Turmfalke nistete jahrelang im Industriegebiet Weitins.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Es existieren keine Fortpflanzungsstätten des Turmfalken im Plangebiet. Der Brutplatz ist vermutlich im Ortsteil Weit in verortet. Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast jagend über den Ackerflächen im Plangebiet gesichtet. Durch die vorgesehene Bebauung geht im Verhältnis zur Jagdhabitatfläche des Turmfalken ein sehr kleinflächiges Nahrungshabitat verloren. Zudem werden durch die Ersatz- und Kompensationsflächen (siehe CEF-Maßnahme _{BV2} - Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen KM_2 und KM_3 - Umwandlung von Ackerfläche in eine extensive Mähwiese bzw. Brachefläche im südlichen Plangebiet) Nahrungsflächen geschaffen, von denen auch der Turmfalke profitiert. Es sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

Durch die vorgesehene Bebauung werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst.

4.2.10 Waldkauz

Der Wald ist nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung eine streng geschützte Vogelart. Die Art gilt nach der Roten Liste Deutschlands/Mecklenburg-Vorpommerns als ungefährdet (RYSILAVY ET AL. 2020, VÖKLER ET AL. 2014). Der deutschlandweite Bestand wird auf 42.000 – 74.000 Brutpaare mit gleichbleibender Tendenz geschätzt (GERLACH ET AL. 2025). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art mäßig häufig, fast flächendeckend mit etwa 2.900 – 4.400 Brutpaaren und gleichbleibenden Beständen vertreten (VÖKLER ET AL. 2014). Für den Messtischblattquadranten 2445-1, in dem das Plangebiet liegt, wird der Bestand auf 2 - 3 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).

Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen usw., die baumhöhlenreich sind. Als Nistplatz werden Baumhöhlen aber auch Dachböden und Kirchtürme genutzt. Die Brutverbreitung des Waldkauzes wird im Wesentlichen durch das Angebot an geeigneten Brutplätzen und Nahrungshabitaten bestimmt. Der Brutzeitraum liegt zwischen Anfang Januar und Mitte Juli.

Im Plangebiet wurde der Waldkauz während der Nachtkartierung im nordwestlichen Plangebiet gesichtet. Ein Brutplatz ist im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist wahrscheinlich, dass der Brutplatz im Ortsteil Weit in (Scheunen, Kirche) liegt.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Es existieren keine Fortpflanzungsstätten des Waldkauzes im Plangebiet. Der Brutplatz ist vermutlich im Ortsteil Weit in verortet. Der Waldkauz wurde als Nahrungsgast im nordwestlichen Plangebiet gesichtet. Durch die vorgesehene Bebauung geht im Verhältnis zur Jagdhabitatfläche des Waldkauzes ein sehr kleinflächiges Nahrungshabitat verloren. Zudem werden durch die Ersatz- und Kompensationsflächen (siehe CEF-Maßnahme _{BV2} - Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche sowie naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen KM_2 und KM_3 - Umwandlung von Ackerfläche in eine extensive Mähwiese bzw. Brachefläche im südlichen Plangebiet) Nahrungsflächen geschaffen, von denen auch der Waldkauz profitiert. Es sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen.

Durch die vorgesehene Bebauung werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst.

4.2.11 Besonders geschützte, nicht gefährdete, häufige Brutvogelarten des Offenlandes

Zu den besonders geschützten, nicht gefährdeten Brutvogelarten des Offenlandes, die in Mecklenburg-Vorpommern häufig vorkommen, zählt die im Gebiet nachgewiesene Wachtel (2 Brutreviere). Diese Vogelart kommt vor allem in Grünländern und auf Ackerflächen vor.

Wichtiges Requisit im Bruthabitat sind einzelne vertikale Strukturen, die als Singwarten genutzt werden. Die Wachtel bevorzugt Äcker mit Sommergetreide.

Im 1. BA konnten auf der intensiv genutzten Ackerfläche zwei Wachtelbrutreviere nachgewiesen werden.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Zuge der Baufeldberäumung während der Brutzeit sind Tötungen und Verletzungen der Brutvögel zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die nachgewiesene Brutvogelart zeigt ein weiträumiges Verbreitungsmuster in Mecklenburg-Vorpommern und weisen eine hohe Plastizität gegenüber der Wahl des Brutplatzes auf. Die Störwirkung des Vorhabens betrifft nur einen geringen Anteil der lokalen Population. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabenbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Brutvogelarten zu verschlechtern. Der Eingriff führt bei Einhaltung der Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Brutreviere von Wachtel gehen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens verloren (Überbauung). Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt (LUNG 2016), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung (siehe Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung) ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Die Wachtel ist eine in Mecklenburg-Vorpommern häufige, ungefährdete und weit verbreitete Arten, die eine hohe Plastizität bei der Wahl der Brutreviere aufweist. Die Verluste von Brutrevieren durch das Vorhanden werden zudem durch die Verfügbarkeit von Bruthabitaten im Umfeld des Plangebietes ausgeglichen. Zudem profitiert sie von der CEF-Maßnahme_{BV2} (Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche) und von den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen KM₂ und KM₃ (Umwandlung von Ackerfläche in eine extensive Mähwiese bzw. Bracheffläche) im südlichen Plangebiet. Daher kann für diese Arten von einer kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

4.2.12 Besonders geschützte, nicht gefährdete Brutvogelarten der halboffenen Landschaft

Im Plangebiet wurden die Dorngrasmücke (2 Brutreviere), die Goldammer (1 Brutrevier im 1. BA, 1 Brutrevier außerhalb des 1. BA), die Klappergrasmücke (2 Brutrevier im 1. BA, 2 Brutrevier außerhalb des 1. BA) und der Stieglitz (1 Brutrevier im 1. BA, 1 Brutrevier außerhalb

des 1. BA) als nicht gefährdete Brutvogelarten der halboffenen Landschaft nachgewiesen. Alle Arten sind in der Bundesrepublik Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig. Die Goldammer hat auf der intensivierten Landwirtschaft und der damit verbundenen Verringerung des Nahrungsangebotes rückläufige Bestandstendenzen.

Die Nachweise verteilen sich auf die Feldhecken (östlich angrenzend an den 1. BA sowie westlich gelegene Feldhecke). Potenzielle Brutvorkommen sind auch in nördlichen Plangebiet möglich (kleinerer nichtkartierter Bereich mit Biotopen des Offenlandes und Halboffenlandes).

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Zuge der Baufeldberäumung während der Brutzeit sind Tötungen und Verletzungen der Brutvögel zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die nachgewiesenen Brutvogelarten zeigen ein weiträumiges Verbreitungsmuster in Mecklenburg-Vorpommern und weisen eine hohe Plastizität gegenüber der Wahl des Brutplatzes auf. Die Störwirkung des Vorhabens betrifft nur einen geringen Anteil der lokalen Population dieser weitverbreiteten Brutvogelarten. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabenbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Brutvogelarten zu verschlechtern. Der Eingriff führt bei Einhaltung der Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Feldhecke, die westlich in einer Entfernung von 25 m bis 180 m vom Plangebiet liegt, bleibt vom Vorhaben unberührt. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Feldhecke bleibt mit Ausnahme der Straßenverbindungen nahezu vollständig erhalten. Das nördliche Plangebiet wird überbaut. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte dieser Arten nach Beendigung der Brutperiode erlischt (LUNG 2016), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung (siehe Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung) ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Diese häufigen, ungefährdeten und weit verbreiteten Arten weisen zudem eine hohe Plastizität bei der Wahl der Brutreviere auf. Die Verluste der Brutreviere werden daher durch die Verfügbarkeit von Bruthabitaten im Umfeld des Plangebietes, durch Schaffung kräuterreicher Säume an den bestehenden Feldhecken (siehe CEF-Maßnahme $BV1$), durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme KM_1 (Anlage einer Feldhecke zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft) in Verbindung mit der CEF-Maßnahme $BV2$ (Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche) und durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen KM_2 und KM_3 (Umwandlung von Ackerfläche in eine extensive Mähwiese bzw. Brachefläche) im südlichen Plangebiet

ausgeglichen. Für diese Arten kann von einer kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

4.2.13 Besonders geschützte, nicht gefährdete, häufige Brutvogelarten der Gehölze und Siedlungsbiotope

Im Plangebiet wurden eine Vielzahl von Brutvogelarten nachgewiesen, deren Brutstandorte bzw. deren Brutrevier an Gehölze gebunden sind. Hierzu zählen die Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sprosser, Sumpfmeise, Zaunkönig. Für ein Teil dieser Arten besteht auch im nordwestlichen Plangebiet (kleinerer nicht kartierter Bereich) ein Potenzial als Bruthabitat. Die Nachweise konzentrieren sich auf die Feldhecken, auf die Büsche und die Gehölzflächen.

Alle benannten Brutvogelarten sind weder in der Roten Liste Deutschlands noch in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als gefährdet eingestuft. Die Arten sind häufige, weitverbreitete Brutvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind durch Gehölzfällungen, Rodung von Gebüsch, Tötungen und Verletzungen der Brutvogelart während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr mitunter nicht rechtzeitig. Für die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge ist eine Flucht nicht möglich. Um eine Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen zu vermeiden, ist folgende, bereits oben benannte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Art langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen kann. Es sind keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ableitbar (Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich), die zum Auslösen des Tötungsverbot führen.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die nachgewiesenen Brutvogelarten zeigen ein weiträumiges Verbreitungsmuster in Mecklenburg-Vorpommern und weisen eine hohe Plastizität gegenüber der Wahl des Brutplatzes auf. Die Störwirkung des Vorhabens betrifft nur einen geringen Anteil der lokalen Population dieser weitverbreiteten Brutvogelarten. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabenbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Brutvogelarten zu verschlechtern. Der Eingriff führt bei Einhaltung der Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Hauptteil der Brutreviere befindet sich in den Feldhecken, potentielle Brutreviere im nördlichen Plangebiet. Die Feldhecke, die westlich in einer Entfernung von 25 m bis 180 m vom Plangebiet liegt, bleibt vom Vorhaben unberührt. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Feldhecke bleibt mit Ausnahme der Straßenverbindungen nahezu vollständig erhalten. Das nördliche Plangebiet wird überbaut. Für die Vogelarten, deren Brutstandort in Höhlen und Nischen liegen, erlischt der Schutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, wenn die Fortpflanzungsstätte (Blaumeise) oder das Revier (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden

Bachstelze) aufgegeben wird. Dabei ist zu beachten, dass Bachstelze und Blaumeise, in der Regel ein System mehrerer jährlich abwechselnd Nester/Nistplätze nutzen. Höhlenbäume werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vom Vorhaben berührt. Für alle weiteren Arten erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode (LUNG 2016). Durch das Einhalten der Bauzeitenregelung (siehe Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung) kann ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Diese häufigen, ungefährdeten und weit verbreiteten Arten weisen zudem eine hohe Plastizität bei der Wahl der Brutreviere auf. Die Verluste dieser Brutreviere werden daher durch die Verfügbarkeit von Bruthabitaten im Umfeld des Plangebietes, durch Schaffung kräuterreicher Säume an den bestehenden Feldhecken (siehe CEF-Maßnahme $BV1$) sowie durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme KM_1 (Anlage einer Feldhecke zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft) in Verbindung mit der CEF-Maßnahme $BV2$ (Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche) und durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen KM_2 und KM_3 (Umwandlung von Ackerfläche in eine extensive Mähwiese bzw. Brachefläche) im südlichen Plangebiet ausgeglichen. Für diese Arten kann von einer kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

4.3 Zauneidechse

Allgemein (zusammenfassende Darstellung aus Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch BAST & WACHLIN):

Als Lebensraum bevorzugt die Zauneidechse sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämme, Straßenböschungen, sandige Wegränder, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation sind entscheidend für die Besiedlung. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatelemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen bzw. Versteckplätze genutzt. Als Winterquartiere werden von der Zauneidechse bevorzugt Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren aufgesucht, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter.

Im Plangebiet:

Nachweise liegen ausschließlich aus dem 3. Bauabschnitt des ehemaligen Plangebietes vor. Dieser Bereich liegt angrenzend an die Ortschaft Weit in, in einer Entfernung von >150m westlich des aktuell bearbeiteten Bauabschnittes. Aktuell liegen keine Nachweise von Zauneidechsenhabitaten und kein Potenzial im 1. BA vor.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Entfällt, da Nachweise der Art fehlen und kein Potenzial für Habitate der Art im 1. BA vorhanden ist.

4.4 Amphibien

Allgemeine Angaben (zusammenfassende Darstellung aus den Artensteckbriefen des LUNG bearbeitet durch KRAPPE, LANGE & WACHLIN, BAST & WACHLIN)

Nach dem Vorhandensein geeigneter Habitate können folgende Amphibienarten angrenzend und im Plangebiet vorkommen, deren Ökologie hier kurz beschrieben wird:

- Rotbauchunke: Der Sommerlebensraum und die Laichgewässer der Rotbauchunke sind

stehende z. T. temporäre, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Hierzu zählen u.a. natürliche Kleingewässer, Kleinseen und überschwemmtes Grünland. Die Laichgewässer befinden sich vorwiegend in der offenen Agrarlandschaft. Rufstarke Gemeinschaften können in auf Grünland gelegenen Kleingewässern gefunden werden. Zwischen den Gewässern wandern die Rotbauchunken während der Laichzeit. Die Gewässer sowie ihr Umfeld sind ebenfalls Lebensraum außerhalb der Laichzeit. Meist in unmittelbarer Nähe gelegen sind die Winterquartiere (Nagerbauten, Erdspalten und weitere Hohlräume im Erdreich).

- Laubfrosch: Die Lebensräume des Laubfrosches sind wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope u. a. Uferzonen von Gewässern und deren angrenzenden Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldhecken, Grünland, Gärten usw.. Intensiv besonnte Gewässer (Kleingewässer, Altwässer, u. U. größere Seen) mit vegetationsreichen, flach überstauten Uferbereichen stellen geeignete Laichhabitats dar. Die wanderfreudige Art überwintert in Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und weiteren frostsicheren Verstecken, die meist in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften liegen.
- Moorfrosch: Der Moorfrosch kommt in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend vor. Er gehört zu den frühlaichenden Arten mit einer Hauptlaichzeit im April. Bevorzugte Laichplätze sind sonnige bis halbschattige Flachwasserbereiche verschiedener Gewässertypen (u. a. temporäre Kleingewässer, Moorgewässer, Altwässer, Uferbereiche von Seen). Die Art besiedelt vorzugsweise Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Misch- und Laubwälder.
- Kammolch: Der Kammolch wandert bereits sehr früh im Jahr zu den Laichgewässern, die eine gute Besonnung, eine entwickelte Submersvegetation mit offenen Wasserflächen und eine strukturreiche Uferzone aufweisen. Sie können sowohl im Offenland als auch im Wald gelegen sein. Sommer- und Winterlebensräume sind Laub- und Laubmischwälder, Felder, Gärten, Brachflächen, Wiesen, Moore sowie Gewässer mit geeigneten Verstecken (Höhlen, Lesestein-, Laub- und Holzhaufen) und liegen im Umfeld der Laichgewässer.
- Knoblauchkröte: Die Knoblauchkröte besiedelt offene Lebensräume vorwiegend agrarisch und gärtnerisch genutzter Gebiete (Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen). Die Ansprüche an die Laichgewässer sind gering, wichtig sind eine ganzjährige Wasserführung sowie das Vorhandensein einer gut ausgeprägten Submersvegetation. Zum Winter sowie für Tagesverstecke graben sich die Tiere zum Teil bis zu 1,5 m tief in den Erdboden. Darüber hinaus sind Keller, Schächte, Mäuselöcher geeignete Überwinterungsorte.

Potenzialabschätzung

In >250 m zum 1. BA befindet sich ein temporäres Kleingewässer. Eine Wasserführung scheint in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlägen zu existieren, wie Luftbilddaufnahmen zeigen. Im Zuge einer Vorortbegehung konnten im ausgetrockneten Gewässer sowohl Flächen ohne Bewuchs als auch Flächen mit Teichuferfluren, Flutrasen, Rohrglanzröhrliche und Großseggenriede gefunden werden, deren Anwesenheit deutlich auf wasserführende Zustände weist. Das Kleingewässer hat daher Potenzial als Laichgewässer für verschiedener Amphibienarten darunter Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammolch und Knoblauchkröte. Für alle benannten Arten liegen nach der Abfrage im Kartenportal Umweltkarten M-V Nachweise im Gebiet vor. Neben den Reproduktionsstätten sind Landlebensräume und Wanderkorridore im Umfeld des Kleingewässers vorhanden. Hierzu zählt eine Feldhecke sowie die Gehölzbestände am Gewässer. Mit Wanderungsereignissen über den 1. BA ist nicht zu rechnen, da hier weder geeignete Laichgewässer noch Landlebensräume liegen.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

Im Plangebiet liegen keine Reproduktionsstätten von Amphibienarten. In >250 m zum 1. BA befindet sich ein temporäres Kleingewässer mit Eignung als Laichgewässer für planungsrelevanter Amphibienarten. Ein Pufferstreifen aus Ufervegetation, Ruderalfluren, Gehölzen und Gebüsch ist entwickelt. Die angrenzenden Landlebensräume (Gebüsch, Gehölze, Feldhecke) sowie das Gewässer selbst werden im Zuge des Vorhabens nicht berührt. Zudem befindet sich das Gewässer in >250 m Entfernung. Mit Wanderungsereignissen über den 1. BA ist nicht zu rechnen, da hier weder geeignete Laichgewässer noch Landlebensräume liegen. Durch die vorgesehene Bebauung werden daher keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgelöst.

4.5 Eremit

Allgemein (zusammenfassende Darstellung aus dem Artensteckbrief LUNG bearbeitet durch RINGEL, MEITZNER, LANGE & WACHLIN):

In Mecklenburg–Vorpommern liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Art in den Naturparks „Feldberger Seenlandschaft“ und „Mecklenburger Schweiz“, im Tollensebecken inklusive Neubrandenburg sowie im ehemaligen Landkreis Demmin. Aus dem Raum Neubrandenburg existieren bedeutende Nachweise u. a. aus der Wallanlage, der Landwehr und dem Kulturpark. Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen müssen einen Mulmkörper aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und günstige mikroklimatische Verhältnisse bietet. Vor allem Eichen und Linden können besonders große Mulmmeiler bilden, da sie ein hohes Baumalter erreichen können. Sie bieten daher besonders gute Voraussetzungen für eine stabile Population. Solche Brutbäume können über sehr lange Zeiträume von Eremiten besiedelt werden. Wichtig für das Vorkommen der Art ist eine lange Lebensraumtradition, d. h. ein über Jahrhunderte andauerndes Vorhandensein von geeigneten Höhlenbaumstrukturen. Kleinere Eremiten-Populationen können auch in weniger großen Höhlen leben. Oft vollzieht sich die gesamte Individualentwicklung im gleichen Höhlenbaum, höchstens 15 Prozent der Imagines verlassen den Baum. Der äußerst flugträge und damit ausbreitungsschwache Eremit überwindet Distanzen von höchstens ein bis zwei Kilometern. Im Wesentlichen beschränkt sich der Aktionsradius auf ca. 200 m.

Im Plangebiet:

Im Zuge der Höhlenbaumkartierung wurden die Bäume auf das Vorkommen des Eremiten untersucht, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gefällt werden. Die Bäume im Plangebiet sind mit Ausnahme der östlichen Feldhecke noch recht jung. Sie zeigen keine Höhlenstrukturen mit Mulm. In der östlichen Feldhecke ist eine Vielzahl von Silberweiden im Zerfallsstadium vorhanden. Diese Silberweiden sind oftmals auseinandergebrochen und ihre Stämme stark durch die Gebüsch- und Heckenstrukturen beschattet. Meist sind die Silberweiden längs des Stammes auseinandergebrochen, so dass kein geschützter Mulmkörper vorhanden ist und Niederschläge in den Stamm eindringen. In den zu fallenden Silberweiden im Bereich der Straßendurchführungen wurde kein Eremitennachweis erbracht. Da nur die Bäume untersucht wurden, die für die derzeitige Planung relevant sind, ist das Vorkommen des Eremiten in weiteren Silberweiden der östlichen Feldhecke nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn das Potenzial durch die starke Beschattung der Stämme gering sein dürfte.

Abprüfung der Verbotstatbestände:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und Nachkommen geschützter Tierarten):

Es liegen keine aktuellen Nachweise des Eremiten sowie potenzieller Brutbäume der Art im

Bereich der vorgesehenen Baumfällungen im Zuge der Planung vor. Werden anderweitige Fällungen von Silberweiden in der östlichen Feldhecke durchgeführt, besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen des Eremiten und ihren Nachkommen, so dass hierfür folgende Vermeidungsmaßnahme zu ergreifen ist:

- Vermeidungsmaßnahme_{E1} (ökologische Baubegleitung, Eremit, 1. Bauabschnitt): Werden Silberweiden in der östlichen Feldhecke gefällt, ist im Vorfeld der Baumfällungen eine fachlich versierte Person einzubinden, die die Bäume auf Besatz überprüft. Werden im Rahmen dieser ökologischen Baubegleitung Eremiten nachgewiesen, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und es sind notwendige Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen, wie Erhalt von Baumhöhlenabschnitten und sichere Lagerung dieser Baumhöhlenabschnitte, damit sich möglichst viele Larven bis zum Endstadium weiterentwickeln können. Die Maßnahme ist zu dokumentieren.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der erheblichen Störung):

Es liegen keine aktuellen Nachweise des Eremiten sowie potenzieller Brutbäume der Art im Bereich der vorgesehenen Baumfällungen im Zuge des Planungsvorhabens vor. Um mit Sicherheit auszuschließen, dass der Störtatbestand greift, sind die Fällungen von Silberweiden in der östlichen Feldhecke durch eine ökologische Baubegleitung fachlich zu unterstützen (siehe Vermeidungsmaßnahme_{E1}). Der Eingriff führt daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es liegen keine aktuellen Nachweise des Eremiten sowie potenzieller Brutbäume der Art im Bereich der vorgesehenen Baumfällungen im Zuge des Planungsvorhabens vor. Daher werden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gestört oder zerstört. Werden anderweitige Fällungen von Silberweiden in der östlichen Feldhecke durchgeführt, besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen des Eremiten und ihren Nachkommen, so dass hier Vermeidungsmaßnahme_{E1} (siehe oben) greift.

5 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu stellen.

Im Artenschutzfachbeitrag wurde gezeigt, dass das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG und die Schädigungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung nachfolgender, bereits unter Kap. 4 für die einzelnen Tiergruppen beschriebener Vermeidungs-, CEF- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht erfüllt sind:

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahme V_{FM1} – Beleuchtung an der östlichen Feldhecke: Im Bereich der Feldhecke ist ausschließlich keine oder eine angepasste Beleuchtung zu errichten (nur indirektes Licht, Ausschalten des Lichtes von 22.00 Uhr bis 05:00 Uhr).
- Vermeidungsmaßnahme V_{BV1} - Bauzeitenregelung Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung (u. a. Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch, Eingriffe in die Bodenvegetation) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September, Bauzeitraum zwischen 01. Oktober und 29. Februar möglich). Die Bauarbeiten sind ohne großen zeitlichen Verzug nach der Baufeldfreimachung zu beginnen, um eine Ansiedlung von Brutvogelarten mit hoher Sicherheit auszuschließen.
- Vermeidungsmaßnahme_{E1} (ökologische Baubegleitung, Eremit): Werden Silberweiden in der östlichen Feldhecke gefällt, ist im Vorfeld der Baumfällungen eine fachlich versierte

Person einzubinden, die die Bäume auf Besatz überprüft. Werden im Rahmen dieser ökologischen Baubegleitung Eremiten nachgewiesen, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und es sind notwendige Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen, wie Erhalt von Baumhöhlenabschnitten und sichere Lagerung dieser Baumhöhlenabschnitte, damit sich möglichst viele Larven bis zum Endstadium weiterentwickeln können. Die Maßnahme ist zu dokumentieren.

5.2 CEF-Maßnahmen:

- CEF-Maßnahme_{EBV1} - Einrichten kräuterreicher Säume an der bestehenden Feldhecke für Gehölzbrüter, Halboffenlandbrüter und Bluthänfling:

An der zu erhaltenden Feldhecke ist im Bereich der zukünftigen Wohnbebauung ein Streifen von ca. 10 m mit kräuterreichen Säumen (als Nahrungsflächen im Brutrevier) zu etablieren. Die Ansaat erfolgt mit einer Regio-Saatgutmischung aus dem Ursprungsraum 03, „Nordostdeutsches Tiefland“. Die Mahd erfolgt max. zweimal jährlich ab 1. September.

- CEF-Maßnahme_{EBV2} - Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche durch die Umwandlung von Intensivacker in Brachflächen im Süden des Plangebietes (Maßnahme 2.33 nach HzE M-V) inkl. Anlage einer Feldhecke zur Störungsminderung:

Zur Kompensation des vorhabenbedingten Verlustes von 4 Brutrevieren der Feldlerche ist die Umwandlung einer 4 ha großen, intensiv genutzten Ackerfläche im Süden des Plangebietes in eine Brachfläche mit der späteren Nutzung als Dauergrünland (einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus) als Ersatzhabitatsfläche vorzusehen (Lage siehe Abbildung 2). Die Fläche wird zur Minderung von Störungen durch eine Feldhecke umrahmt. Von der Einrichtung der Fläche profitieren weitere ungefährdete Brutvogelarten. Zudem stellt sie ein Nahrungshabitat u.a. für den Rotmilan, den Turmfalken und den Waldkauz dar. Die Fläche wird zur Minderung von Störungen durch eine Feldhecke umrahmt.

Lage: Gemarkung Weit in, Flur 1, Flurstück 68 (südlicher Bereich)

Kurzbeschreibung: Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche, spätere Nutzung: Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Beschreibung: Eine langjährig als Intensivacker genutzte Fläche mit einer Ausdehnung von 4 ha wird durch spontane Begrünung in eine Brachfläche umgewandelt (Zielart: Feldlerche und weitere Brutvögel, Nahrungshabitat von Rotmilan, Turmfalke). Auf der Fläche besteht ausschließlich die Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben: Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes, Mahd höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre, Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken. Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen.

Zusatz damit die Fläche als Feldlerchenbruthabitat wirksam ist: In der Fläche sind keine Gehölze anzupflanzen. Es sind keine Straßen und Wanderwege in der Fläche anzulegen. Die Ersatzbruthabitate sind in einer Fläche (4 ha) auszubilden.

Die Fläche wird zur Minderung von Störungen durch eine Feldhecke umrahmt (siehe Kompensationsmaßnahme KM₁ des Umweltberichtes: Anlage einer Feldhecke zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft, Maßnahme 2.21 nach HzE M-V, siehe auch Kap. 5.3).

In der Abbildung 2 ist die Lage der CEF-Maßnahmen verortet.

5.3 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs.1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs.2 BNatSchG). Im Rahmen der Umweltprüfung wurden daher naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für das südliche Plangebiet entwickelt, die einen positiven Effekt auf die im Artenschutzfachbeitrag betrachteten Arten haben. Sie werden nachfolgend kurz benannt. Im Umweltbericht für den Bebauungsplan werden sie ausführlich beschrieben.

- Kompensationsmaßnahme KM₁: Anlage einer Feldhecke zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft (Maßnahme 2.21 nach HzE M-V)
Lage: Gemarkung Weitin, Flur 1, Flurstück 68 (nördlich und östlich angrenzend an die CEF_{BV2}-Maßnahmenfläche)
Kurzbeschreibung: Lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft; zur Wartung stehender Versorgungsleitung wird die Feldhecke zweigeteilt; Mindestmaße: 7 m breit, ca. 345 m und 60 m lang
- Kompensationsmaßnahme KM₂: Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese (Maßnahme 2.31 nach HzE M-V)
Lage: Gemarkung Weitin, Flur 1, Flurstück 68 (nördlicher Teilbereich) sowie Gemarkung Weitin, Flur 1, Flurstück 68 (südlicher Teilbereich)
Kurzbeschreibung: Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional- typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese (Fläche: 2,3 ha).
- Kompensationsmaßnahme KM₃: Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (Maßnahme 2.33 nach HzE M-V)
Lage: Gemarkung Weitin, Flur 1, Flurstück 68 (nördlicher Teilbereich) sowie Gemarkung Weitin, Flur 1, Flurstück 68 (südlicher Teilbereich)
Kurzbeschreibung: Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche, mit Nutzungsoption: Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus (Fläche: 2,0 ha).

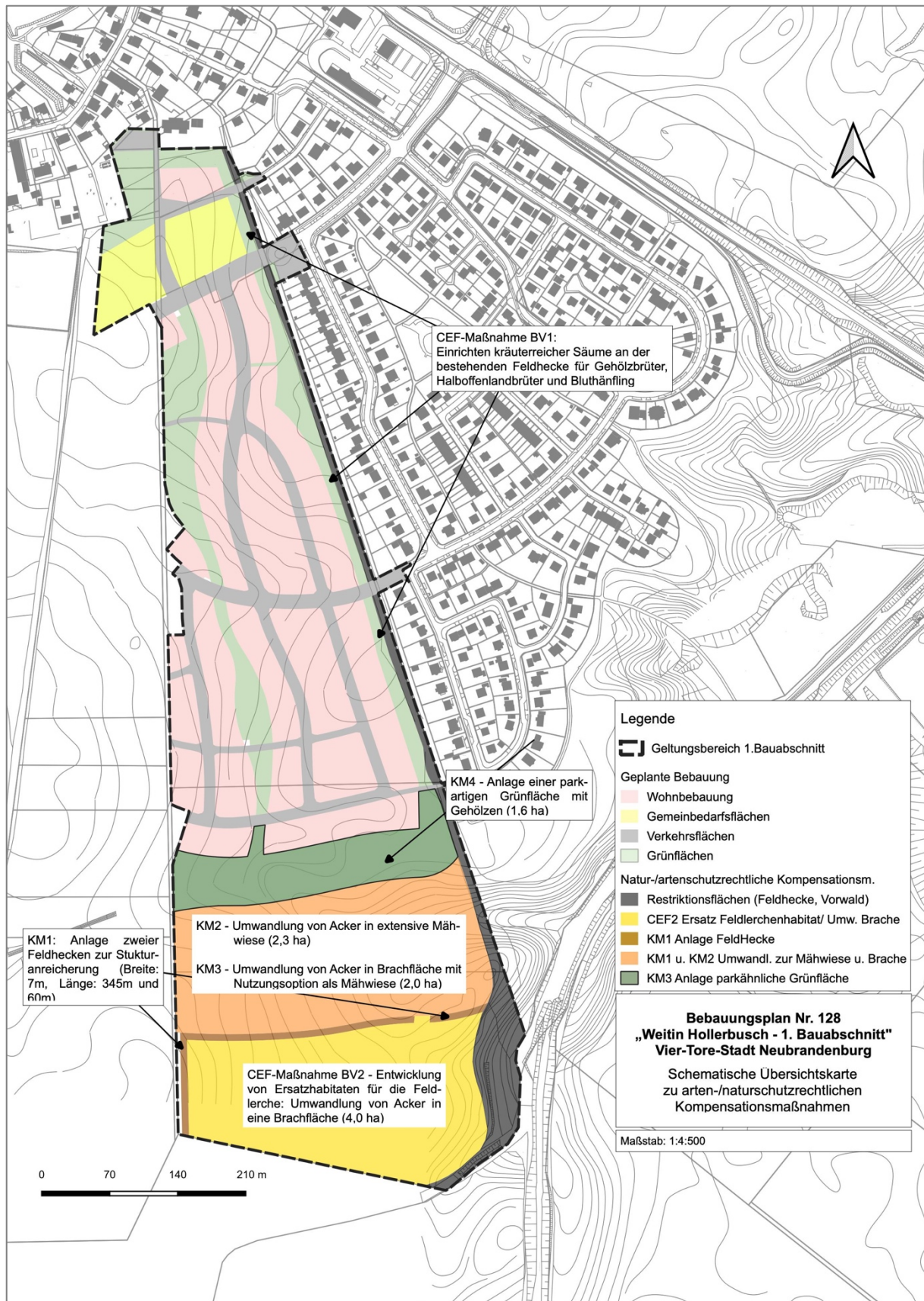


Abbildung 2: Lage der arten-/naturschutzrechtlichen Maßnahmen.

6 Literatur

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: RICHTLINIE 209/147/EG DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung).

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. & H. M. WINKLER (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung. Stand: Dezember 1991). – Schwerin (Umweltministerium d. Landes Mecklenburg-Vorpommern): 26 S.

BAUER, H.-G.; E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verl., Wiebelsheim.

BAUER, H.-G.; E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verl., Wiebelsheim.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. 55 S. und Anhänge.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BERLIN, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, S. DAVIDS, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, F. KUNZ, C. KÖNIG, K. KOFFIJBERG, K. LINDNER, N. MARKONES, A. MORKOVIN, C. PERTL, S. TRAUTMANN, J. WAHL, W. ZÜGHART UND C. SUDFELDT (2025): Bestandssituation 2025. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung. Hrsg. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung 08.11.2016).

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/ffh_arten.htm

ROTE -LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

RYSLAVY, T., H.-G., BAUER, B., GERLACH, O., HÜPPOP, J., STAHLER, C., SUDFELDT, P., SÜDBECK [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte Vogelschutz 57, S. 13-112

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

VÖKLER, F.; HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, Schwerin.

Anhang Ergebnisse der Brutvogelkartierung

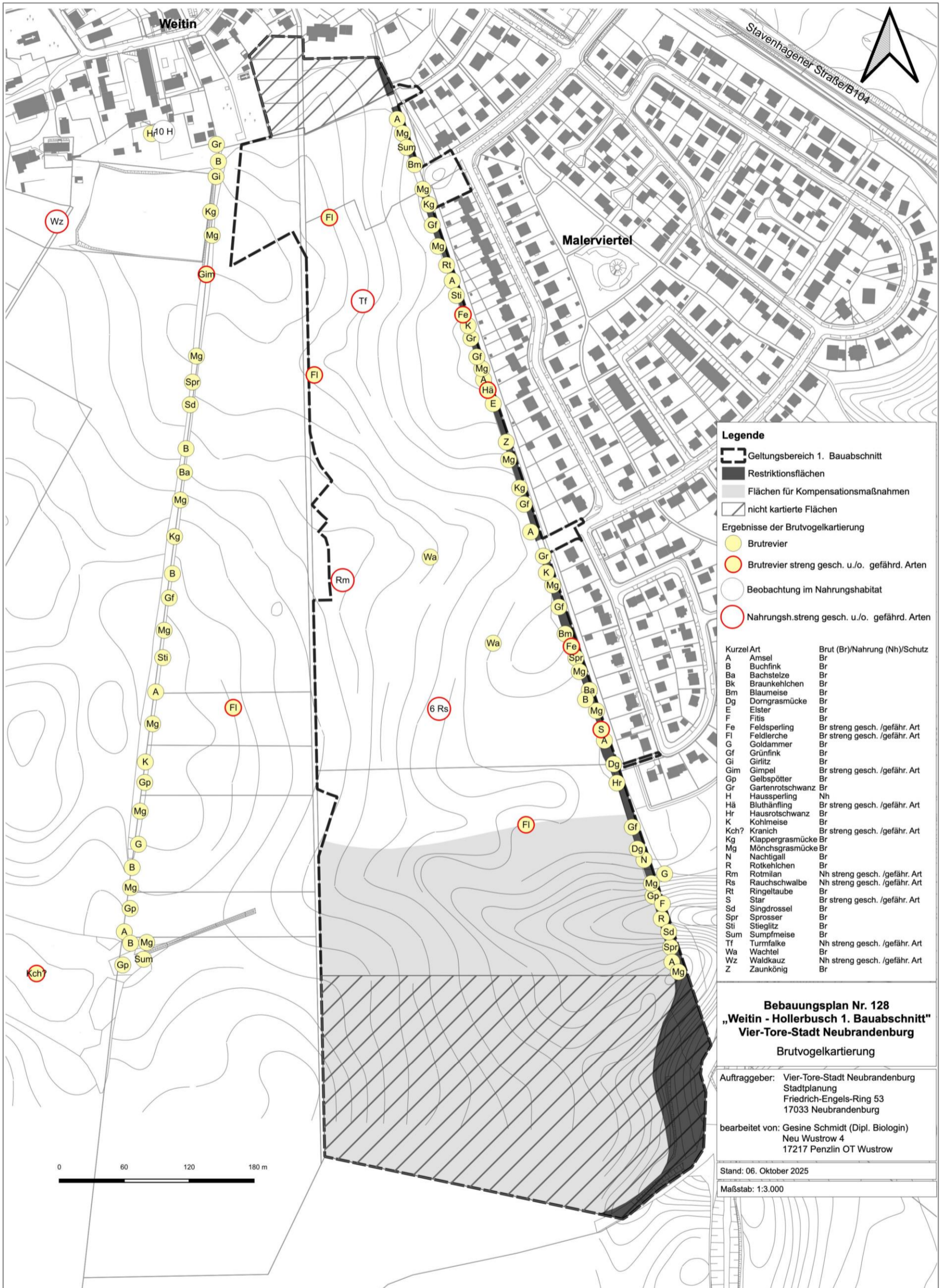


Abbildung 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierung.